

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU)
Ggf. Zusatzinformation	--
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	--

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	13.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule	4
Überblick über das QM-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	8
1 Prüfbericht	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	11
2.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	32
2.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen	39
2.3 Ergebnisse der Stichproben	42
3 Begutachtungsverfahren	47
3.1 Allgemeine Hinweise	47
3.2 Rechtliche Grundlagen	47
3.3 Gutachter*innengruppe	47
4 Datenblatt	48
5 Glossar	49

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Reakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht.
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter*innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter*innengremium der ZEvA schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO): Es muss sichergestellt werden, dass die in der Qualitätssatzung vorgesehenen Mitglieder einer Peer Group hinreichend Möglichkeit zur internen Diskussion sowie zur Bewertungsfindung ohne Beisein weiterer Personen erhalten. Weiterhin müssen in den Akkreditierungsberichten der internen Akkreditierungen die jeweiligen Mitglieder der Gutachter*innengruppen gemäß der in der Qualitätssatzung vorgesehenen Zusammensetzung ausgewiesen und von den anderen Rollen differenziert sein. Weitere Personen können das Verfahren selbstverständlich begleiten und in der Übersicht der Beteiligten vermerkt sein, jedoch dürfen diese nicht als Gutachter*innen ausgewiesen werden.

Auflage 2 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO): Es muss sichergestellt sein, dass Personen, welche als Peers die Bewertung eines Studiengangs vornehmen, nicht als Senatsmitglieder an der anschließenden Entscheidung über die von ihnen selbst begutachteten Verfahren beteiligt sind.

Kurzportrait der Hochschule¹

Die Hochschule Ravensburg-Weingarten (fortan: RWU) wurde im Jahr 1964 als eine staatliche Ingenieurschule gegründet. Als solche hatte sie zunächst eine Ausrichtung auf die Fächer Maschinenbau und physikalische Technik. Sieben Jahre später wurde die Ingenieurschule zu einer Fachhochschule weiterentwickelt und fachlich über die Jahrzehnte weiter ausgebaut. Die RWU verfügt heute über folgende vier Fakultäten:

Fakultät Elektrotechnik und Informatik (Fakultät E),
Fakultät Maschinenbau (Fakultät M),
Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege (Fakultät S) und
Fakultät Technologie und Management (Fakultät T)

Der Standort der RWU war zum Zeitpunkt der Gründung der Ingenieurschule Ravensburg. Mit der fachlichen Vergrößerung und der Umgestaltung als Fachhochschule jedoch ging ein größerer Platzbedarf einher, welcher in den 1980er Jahren zu einem Umzug nach Weingarten geführt hat, wo bis heute die komplette Hochschule an einem Campus verortet ist.

Das Fächerangebot der Hochschule umfasst sozialwissenschaftliche Studiengänge, wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Studiengänge, technikorientierte Studiengänge sowie Studiengänge mit digitalen Schwerpunkten. Diese teilen sich auf in 19 Bachelor- (3111 Studierende) und 12 Masterstudiengänge (583 Studierende), welche von den insgesamt 93 Professor*innen und 104 wissenschaftlich Beschäftigten durchgeführt werden. Hierbei werden sie unterstützt von 114 Beschäftigten im nichtwissenschaftlichen Bereich, 175 Lehrbeauftragten sowie 136 studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften.

In ihrem Selbstverständnis ist die RWU eine Campushochschule, welche der persönlichen Betreuung der Studierenden einen hohen Stellenwert beimisst. Der Großteil der Studiengänge wird daher als Vollzeitstudium angeboten, lediglich zwei Masterprogramme sind für ein berufsbegleitendes Studium konzipiert. Die RWU will die Absolvent*innen getreu ihrem Motto „In der Region verankert, offen für die Welt“ mit einem Blick auf die wirtschaftsstarke süddeutsche Region sowie Verständnis und Offenheit für den internationalen Kontext ausbilden. Kurzgefasst folgt sie in der Ausbildung der Studierenden damit der sog. *Glokalisierung*. Mit diesem Ziel bietet die RWU ausschließlich Präsenzstudiengänge an, welche sie bis auf wenige Ausnahmen komplett selbst verantwortet. Sie unterhält hochschulische Kooperationen zur Durchführung dreier „PLUS Lehramt“-Studiengänge (technische Studiengänge, welche unter anderem ein lehrerbildendes Profil aufweisen) mit der PH Weingarten sowie einiger weiterer Studiengänge (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.3 dieses Berichts). Für die unterstützende Infrastruktur (Mensa und Bibliothek) unterhält sie eine Kooperation mit der ortsansässigen PH Weingarten. Um den Absolvent*innen einen hohen Praxisbezug ihres Studiums resp. des Abschlusses zu ermöglichen, unterhält die RWU Verbindungen zu Unternehmen, welche unterstützend für die Praktika der Studierenden genutzt werden können oder auch der Akquise von Gastvortragenden aus dem Praxisbereich dienen.

¹ Alle Zahlen und Angaben sind Abschnitt 1 („Selbstportrait der Hochschule Ravensburg-Weingarten“) des Selbstberichts entnommen und entsprechen somit dem Dokumentationsstand vom 01.03.2022.

Überblick über das QM-System

Das QM-System der RWU wurde im Jahr 2016 durch die ZEvA erstmalig akkreditiert. Die Akkreditierung wurde damals unter einer Auflage ausgesprochen. Die Gutachter*innengruppe gab zudem 6 Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems. Die RWU beschreibt im vorliegenden Selbstbericht unter Abschnitt 3.4.1 die Weiterentwicklung des Systems unter Berücksichtigung der Auflage sowie der Empfehlungen.

Das QM-System der RWU ist darauf ausgerichtet, die Qualität von Studium und Lehre zu messen und diese zielgerichtet zu verbessern. Als Grundlage hierfür hat die RWU ein in Leitbildern kodifiziertes Zielsystem entwickelt, welches die Maßstäbe für die Qualität ihrer Studiengänge setzt.

Das Leitbildsystem besteht aus dem grundlegenden Leitbild der RWU, welches die langfristigen Ziele und die vielfältigen Aufgaben als Mission der RWU darstellt und dabei alle wesentlichen Themenfelder und Anspruchsgruppen der Hochschule adressiert. Dieses wird ergänzt um das hochschulweit gültige Leitbild „Gutes Lehren und Lernen“. Dieses enthält vor allem die avisierten Qualifizierungsziele, welche mit einem Studium an der RWU erreicht werden sollen. Es wird konkretisiert um eine dritte Leitbildebene der Fakultäten. Je Fakultät ist ein eigenes Leitbild entstanden, in welchem die fachliche Spezialisierung der jeweiligen Fakultät ausgedrückt wird. Die Leitbilder sind auf der Webseite der RWU veröffentlicht. Die Leitbilder entstammen einem intensiv durchgeführten Strategieprozess inkl. einer sachlichen und werblichen Konsolidierung.

Das Qualitätsmanagementsystem der RWU ist auf zwei Bereiche ausgerichtet. Es umfasst sowohl den wissenschaftsunterstützenden Bereich als auch die Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Die Hauptverantwortung für ersteren Bereich trägt der/die Kanzler*in, während für die Bereiche Studium und Lehre der/die Prorektor*in für Studium, Lehre und QM (fortan: Prorektor*in S) federführend zuständig ist. Beide Bereiche sowie deren zentrale Gremien hat die RWU in ihrer Qualitätssatzung festgeschrieben.

Das Qualitätsmanagement von Studium und Lehre umfasst als einen eigenen Regelkreis die interne Akkreditierung der Studiengänge. Die RWU nutzt darüber hinaus engmaschige Instrumente zur Qualitätssicherung. Diese sind in der Evaluationssatzung festgeschrieben. Sie werden in weiteren Dokumenten präzisiert (z. B. Qualitätssatzung, den jeweiligen Prozessbeschreibungen) und umfassen Befragungen verschiedener Statusgruppen und unterschiedlicher Ausrichtungen (z. B. Lehrveranstaltungsbefragungen, Absolvent*innenbefragungen und die Befragung von Abgänger*innen). Im Rahmen und im Sinne der Qualitätssicherung werden weitere Elemente hinzugezogen und zu einem System verknüpft (z. B. die Prozesse zur Berufung von Professor*innen, zur Gewinnung von Lehrpersonal sowie zur didaktischen (Weiter-)Qualifizierung der lehrenden Personen).

Für die Durchführung der Qualitätssicherung hat die RWU personelle Ressourcen sichergestellt. Laut Selbstbericht sind derzeit 6 Personen (eine Vollzeit- und 5 Teilzeitstellen) mit der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen betraut. Dabei handelt es sich um 4 unbefristete Stellen (VZÄ) mit einem Beschäftigungsumfang von 100, 80, 50 und 10 Prozent.

Die zentralen Aufgaben bei der Qualitätssicherung in Studium und Lehre umfassen dabei u. a. die interne Akkreditierung der Studiengänge, das Monitoring der Studiengangentwicklung, die Evaluationen von Studium und Lehre sowie das prozessorientierte Qualitätsmanagement inklusive einer IT-Unterstützung.

Die RWU hat zur Umsetzung der oben beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen ein Gremiensystem installiert. Die Gremien sind dabei unterschiedlich besetzt, arbeiten mit spezifischen Zielsetzungen und decken unterschiedliche Bereiche ab. Vorwiegend zu nennen sind der „zentrale Qualitätsmanagement-Arbeitskreis Studium und Lehre“ (kurz: zentraler QM-AK) unter Vorsitz von Prorektor*in S sowie der Unterarbeitskreis „Qualitätsmanagement im Wissenschaftsunterstützenden Bereich“ unter Vorsitz des/der Kanzler*in.

Zu den Aufgaben des QM-AK gehören die Entwicklung von Methoden und Verfahren des Qualitätsmanagements, die Information über Entwicklungen im Bereich des QMs, die Information des Zentralen QM-AKs selbst über neue Vorschriften und Entwicklungen im Bereich der Akkreditierung sowie die Förderung der hochschulweiten Kommunikation im Hinblick auf das QM.

Der QM-AK Wissenschaftsunterstützung sorgt laut Selbstbericht für den Aufbau eines Prozessportals zur Unterstützung des QMs. Er unterstützt die Sicherstellung und Schaffung effizienter Prozessabläufe, priorisiert die Geschäftsprozessaufnahme und entwickelt das QM-System für den wissenschaftsunterstützenden Bereich weiter.

An der RWU sind folgende weitere Gremien zentral installiert:

- der zentrale Prüfungsausschuss (zur Entscheidung über Prüfungsangelegenheiten sowie die Anregung von Weiterentwicklungen des Prüfungswesens),
- der zentrale Studienausschuss (zur Koordination einer einheitlichen Umsetzung von Studien- und Prüfungsordnungen) sowie
- die Evaluierungskommission (zur (Weiter-)Entwicklung der Evaluierungsinstrumente sowie deren Auswahl zur Anwendung).

Allen drei Gremien sitzt die/der Prorektor*in S vor.

Das Qualitätsmanagementsystem der RWU sieht die strukturierte, regelmäßige Erhebung von umfassenden Daten auf Studiengangebene vor. Diese werden systematisiert in Datensätze und Berichte zusammengefasst, durch welche auch externe Personen leicht und schnell einen interessenorientierten Ein- und Überblick erhalten. Die Hochschule nutzt u. a. diese Datengrundlage für die Peer Reviews innerhalb des von ihr entwickelten Prozesses der internen Akkreditierung, welcher eine Voraussetzung für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates darstellt.

Die interne Akkreditierung ist mehrstufig ausgestaltet. Sie sieht eine Begutachtung durch eine Peer Group vor. Deren Bewertung führt zu einem Gutachten. Die Peer Group besteht aus internen und externen Personen (u. a. Lehrenden, Studierenden, Praxisvertretungen) und wird durch das operative QM der RWU im Prozess begleitet und unterstützt. Der Prozess des Peer Reviews konzentriert sich dabei auf die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen. Für jedes Kriterium wird eine Aussage getroffen, ob dieses erfüllt oder verletzt ist. Darüber hinaus können aus dem Peer Review Empfehlungen ergehen, welche den Studiengangverantwortlichen zur Weiterentwicklung der Studiengänge zugänglich gemacht werden sowie an hervorgehobener Stelle im o.g. Gutachten ausgewiesen werden.

Der Senat der Hochschule entscheidet im nachgelagerten Verfahrensschritt dann unter Berücksichtigung des Gutachtens sowie weiterer Informationen (u. a. die erwähnten Berichte und Datensätze) über die Akkreditierung eines Studiengangs. Der Senat der RWU besteht aus der/dem Rektor*in, der/dem Kanzler*in, einer Gleichstellungsbeauftragten Person, Mitarbeiter*innen, Studierenden und in der Mehrheit Hochschullehrer*innen der RWU. Entscheidungen über die Akkreditierung eines Studiengangs wird durch ihn getroffen. Der Senat hat neben der auflagenfreien

Akkreditierung die Möglichkeit, die Akkreditierung zu versagen oder diese unter Auflagen auszusprechen. Falls eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen wird, sind der Entzug der internen Akkreditierung und die Schließung des Studiengangs für den Fall vorgesehen, dass diese nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden. Diese Frist beträgt in der Regel 12 Monate.

Alle Studiengänge der RWU werden mindestens alle 8 Jahre intern akkreditiert. Die Frist kann sich verkürzen, wenn aufgrund von wesentlichen Änderungen an einem Studiengang eine frühere Reakkreditierung erforderlich wird. Die Hochschule hat Prozesse entwickelt, mit welchen Dissensen und Problemfälle gelöst werden können (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.1.5 dieses Berichts).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Gutachter*innen kommen zum Abschluss des Verfahrens der Systemreakkreditierung zu einem durchweg positiven Eindruck des QM-Systems (QMS) der RWU. Durch dieses erreicht die Hochschule, dass ihre Studienprogramme sachgerecht intern akkreditiert werden können. Die Hochschule hat die dafür notwendigen Prozesse zur Einrichtung, Akkreditierung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen sinnvoll konzipiert und implementiert. Die Stichproben sowie die Gespräche im Rahmen der Begutachtung belegen, dass das interne Akkreditierungsverfahren dazu geeignet ist, die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien in den Studiengängen sicherzustellen.

Durch das implementierte QMS wird zudem erreicht, dass die Studiengänge datenbasiert und zielgerichtet (weiter-)entwickelt werden können. Hierfür hat die Hochschule Instrumente geschaffen, z. B. die Studiengangberichte der Fakultäten, aus welchen wichtige Impulse zur zielgerichteten Weiterentwicklung der Studiengänge gezogen werden können.

Die Gutachter*innengruppe sieht im implementierten QMS eine exzellente Durchdringung der Hochschul- und Studiengangstrukturen bis zu einer sehr guten Detailtiefe. Die vorgenommene Strukturierung des QMS, zum einen die Aufteilung zwischen den Bereichen „Studium und Lehre“ und „Wissenschaftsunterstützung“, aber auch die Aufteilung der Prozesse zwischen Stütz- und Führungsprozessen ist gelungen und wurde passgenau für die Struktur und die Bedarfe der RWU entwickelt.

Überzeugen konnte die Gutachter*innen auch das Vorgehen der RWU bei der Prozessentwicklung. Prozesse werden in einem zweistufigen Verfahren entwickelt. Die Prozesse werden zunächst modelliert. Hierbei werden die von einem Prozess betroffenen Statusgruppen involviert, so dass die erstmalige Entwicklung eines Prozesses möglichst zielgerichtet erfolgen kann. Prozesse werden anschließend in der Praxis erprobt und dann nach Bedarf gegebenenfalls angepasst. Bei einem hohen Ausführungsgrad erfolgt dann als zweiter Schritt die Digitalisierung eines Prozesses. Strategisch wird hierbei der Fokus auf die zentralen Geschäftsprozesse gelegt, welche später um weniger zentrale Prozesse ergänzt werden sollen. Die RWU zielt hierbei stufenweise auf eine Automatisierung der Prozessausführung ab, was die Gutachter*innengruppe als angemessenes Ziel für die weitere Entwicklung und den Nutzen der Prozessdigitalisierung ansieht. Die RWU denkt prinzipiell eine Zertifizierung nach ISO 9001 an, stuft diese aber mit Blick auf die Kosten- und Anwendungseffizienz als mittelfristiges Ziel ein. Die Gutachter*innengruppe sieht die Hochschule diesbezüglich auf einem guten Weg und bestätigt diesen Ansatz als sinnvoll. Aufgrund der mit ihm verbundenen hohen Kosten/Aufwände, vertritt auch die Gutachter*innengruppe die Haltung, diesen Schnitt nicht zu früh gehen zu müssen.

Die Gutachter*innengruppe sieht kleinere Verbesserungsmöglichkeiten im System – z. B. im Zusammenspiel zwischen den zentralen und den dezentralen Akteuren des QM (vgl. Abschnitt 2.2.1.3) und auch zur Steigerung der Effizienz des Systems. Kritisch sieht die Gutachter*innengruppe ein Detail bzgl. der Unabhängigkeit der Bewertungen im Rahmen der internen Akkreditierungen (vgl. Abschnitt 2.2.1.5).

Das QMS verfügt über eine solide personelle und technische Ressourcenausstattung. Zielführend ist in diesem Zusammenhang auch die geplante Entwicklung hin zu einer (Teil-)Automatisierung von Prozessen. Die Gutachter*innengruppe kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass die RWU ein gut funktionsfähiges internes QMS entwickelt hat, welches die Entwicklung einer hochschulweiten Qualitätskultur erkennbar unterstützt und diese effektiv – sowie auch für

die Studierenden als „Kunden der Hochschule“ wahrnehmbar – fördert. Für die Gutachter*innen wurde erkennbar, dass die RWU mit dem QMS seit der ersten Akkreditierung insgesamt positive Erfahrungen sammeln konnte. Erkennbar wurde auch, dass die RWU in der Lage ist, ihr System selbst weiterzuentwickeln und dies in der Vergangenheit auch proaktiv getan hat.

1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)²

Die RWU führt in ihrem Selbstbericht aus, dass seit der erstmaligen Systemakkreditierung alle 31 Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule das interne QM-System in Studium und Lehre durchlaufen haben. Dies wird unter Abschnitt 1.2 des Selbstberichts tabellarisch dargestellt inkl. der Ausweisung der Gültigkeitsdauer der aktuellen Akkreditierung sowie der Anzahl und des Status der Erfüllung etwaiger Auflagen. Die mittels internem System ausgesprochenen Akkreditierungen wurden in der Datenbank des Akkreditierungsrates eingetragen.

Somit kann festgestellt werden, dass die Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO, wonach grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben müssen, erfüllt ist.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/RVO_BW__GBI-2018_157_Studienakkreditierungsverordnung.pdf

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Reakkreditierung des QM-Systems der RWU legte die Gutachter*innengruppe einen Fokus auf die (Weiter-)Entwicklung des QM-Systems seit dessen erster Akkreditierung. Eine grundlegende Tendenz der Weiterentwicklung stellt der Orientierungswandel dar, welcher durch die Gutachter*innengruppe schwerpunktmäßig über die unterschiedlichen Elemente des QMs hinweg betrachtet wurde. Dieser zeigt sich in einer stärkeren Wahrnehmung der positiven Seiteneffekte der Systemakkreditierung, einer besseren Wirksamkeit der Regelschleifen sowie einer erkennbaren Wirksamkeit der systemischen Weiterentwicklung. Sie führt zu einer Harmonisierung innerhalb der Abläufe und einer stärkeren Autonomie bzgl. der Qualitätssicherung im Vergleich zum System der Programmakkreditierung.

Ein weiterer Fokus lag auf der Betrachtung der mit dem bisherigen System gesammelten Erfahrungen. Hierbei wurden vor allem die Rollenverteilung zwischen den zentralen und dezentralen Akteuren des QMS sowie hieraus erwachsende Schnittstellenproblematiken beleuchtet.

Auf ausdrücklichen Wunsch der RWU sollte der Prozess der System-Reakkreditierung auch dafür genutzt werden, Effizienzpotentiale im System zu erkennen und diese für die zukünftige Weiterentwicklung nutzbar zu machen. Die Gutachter*innen legten daher gerne auch einen Schwerpunkt der Betrachtung auf diesen Bereich.

Das QMS der RWU hat seinen Schwerpunkt in einer starken Zahlen- und Datenorientierung, auf deren Basis sie Handlungsbedarfe identifiziert und die Weiterentwicklung der Studiengänge vorantreibt. Die Gutachter*innengruppe betrachtete daher im Verfahren der Systemreakkreditierung auch, wie diese Daten erhoben werden und nahm vertiefend Einblick in die Qualität und die Aufbereitung der erhobenen Daten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

2.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

2.2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Sachstand

Die RWU hat ihre Ziele und Werte in verschiedenen Dokumenten festgeschrieben. Den zentralen Bestandteil dieser Zieldefinition nimmt der Leitbildkomplex der RWU ein. Dieser setzt sich zusammen aus einem **zentralen Leitbild** der Hochschule. In diesem sind für alle Mitglieder der RWU mit ihren unterschiedlichen Anforderungen zentrale Ziele und Werte definiert. Zielbereiche sind dabei eine kompetenzorientierte Ausbildung der Absolvent*innen, eine zukunftsorientierte Forschung, ein qualitätsgesichertes Angebot von wissenschaftlicher Fort- und Weiterbildung sowie ein Wissens- und Technologietransfer in die Praxis. Diese Ziele sollen mit Wertschätzung

füreinander, in engagiertem, ethischem und nachhaltigem Handeln, unter Berücksichtigung von Aspekten kultureller und persönlicher Vielfalt erreicht werden. Dabei soll ein familienfreundliches Umfeld an der Hochschule geschaffen werden.

Das Leitbild der Hochschule wurde partizipativ entwickelt. Hierbei haben die Mitglieder des Senates mitgewirkt. Zudem gab es einen vom zentralen QM-AK vorbereiteten ganztägigen Workshop, an welchem sich die Studierenden der RWU beteiligen konnten. Der so entstandene Leitbildentwurf wurde für die Mitglieder der Hochschule veröffentlicht und in einem hochschulweiten diskursiven und kooperativen Prozess weiterentwickelt. Die endgültige Fassung wurde am 24.06.2014 vom Senat verabschiedet.

Das allgemeine Leitbild wird ergänzt um das **Leitbild „Gutes Lehren und Lernen“ (fortan Leitbild Lehre genannt)**, welches die für die Qualitätssicherung von Studium und Lehre zentralen Ziele enthält. Das Leitbild Lehre steht dabei in einem erkennbaren Zusammenhang zum allgemeinen Leitbild und konkretisiert die in diesem festgeschriebenen Ziele und Werte für die Bereiche Studium und Lehre.

Das Leitbild Lehre lautet wie folgt:

Präambel

Unsere Lehrangebote gliedern sich in Bachelor- und Masterprogramme. Unsere Studienangebote beruhen auf wissenschaftlichen Grundlagen. Lehren und Lernen basieren auf modernen didaktischen Methoden. Ein bestimmendes Merkmal unserer Hochschule ist der starke Anwendungsbezug. Dieser äußert sich unter anderem in der dominanten Stellung des Praxissemesters und an praktischen Problemstellungen orientierten Projekt- und Abschlussarbeiten. Die Masterprogramme qualifizieren die Studierenden darüber hinaus für eine eigenständige wissenschaftliche Weiterbildung in Form einer Promotion. Das Leitbild „Gutes Lehren und Lernen“ ergänzt das allgemeine Leitbild der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Es verdeutlicht das Selbstverständnis ihrer Mitglieder im Hinblick auf gutes Lehren und Lernen, dem zentralen Auftrag unserer Hochschule.

Verhalten

- *Lehrende und Studierende sind sich bewusst, dass sie gemeinsam den Lernerfolg verantworten.*
- *Wir schätzen und respektieren unsere Studierenden als verantwortungsbewusste Individuen und sind an einem konstruktiven Austausch interessiert.*
- *Wir halten unser Lehrangebot durch stetige Interaktion mit Kolleginnen und Kollegen, mit der Berufspraxis und gesellschaftlichen Gruppen sowie ständige Weiterbildung auf neuestem Stand. Wir tauschen uns interdisziplinär aus.*
- *Wir orientieren den Inhalt der Veranstaltungen an aktuellen Fragestellungen und an den studiengangbezogenen Interessen der Studierenden.*
- *Wir ermutigen die Studierenden zur Entwicklung von Eigeninitiative und eröffnen Wege zum forschenden Lernen.*
- *Wir bieten eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen an. Die Persönlichkeit, das Vorwissen, die Motivation und die Lebenswelt der Lernenden finden dabei Berücksichtigung.*
- *Wir legen gesteigerten Wert auf die persönliche Betreuung der Studierenden. Wir fördern deren fachliche und überfachliche Entwicklung und Stärken.*

Ziele

- *Die Angebote sind so gestaltet, dass die Absolventinnen und Absolventen die fachlichen Kompetenzen erwerben, die eine attraktive Platzierung auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen.*
- *Besonderen Wert legt die Hochschule auf die Befähigung zu lebenslangem Lernen im Sinne der Erlangung, Strukturierung und Vernetzung neuen Wissens.*
- *Die Hochschule leistet einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. Unsere Absolventinnen und Absolventen sind auch überfachlich qualifiziert. Sie sind in der Lage Sachverhalte kritisch zu beurteilen und sich aktiv in gesellschaftliche Entwicklungen einzubringen.*
- *Unsere Studienangebote und Studienstrukturen unterstützen die Studierenden bei der Erlangung interkultureller Kompetenzen und bereiten auf Tätigkeiten im internationalen Umfeld vor.*
- *Die Hochschule offeriert den Studierenden Möglichkeiten zur individuellen Studiengestaltung.*
- *Der Zugewinn an Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen wird über adäquate Prüfungsformen erfasst.*

Die RWU führt im Selbstbericht aus, dass während der im vorherigen Abschnitt beschriebenen Arbeit am allgemeinen Leitbild die Erkenntnis entstanden sei, dass ein eigenes Leitbild für die Lehre notwendig wäre. Somit konnte das Leitbild Lehre auf Basis derselben partizipativen Arbeits- und Beteiligungsrunden entstehen, welche zum allgemeinen Leitbild geführt haben. Der Senat hat das Leitbild Lehre am 27.11.2014 verabschiedet. Auch seitens der durch die Gutachter*innen befragten Studierenden wurde dieser Prozess als partizipativ wahrgenommen und geschildert.

In ihrem Selbstbericht hat die Hochschule zentrale Aussagen aus dem Leitbild Lehre aufgegriffen und transparent beschrieben, durch welche Instrumente diese Ziele umgesetzt und erreicht werden können. Dies sind z. B. die Umsetzung des formulierten Ziels eines „starken Anwendungsbezugs“ u. a. durch Praxissemester in jedem Bachelorstudiengang oder die „Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden“ durch viele Gruppenprojekte innerhalb der Curricula, bei denen die Persönlichkeitsentwicklung gezielt gefördert werden soll, oder auch die Anerkennung von Aktivitäten im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule. Die ausführliche Konkretisierung der Ziele findet sich auf S. 9-13 des Selbstberichts.

Ergänzend zu diesen Leitbildern mit überfachlichen Zielen haben die vier Fakultäten der RWU jeweils ein **Fakultätsleitbild** verabschiedet. Die Leitbilder der Fakultäten „Elektrotechnik und Informatik“, „Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege“ sowie „Maschinenbau“ wurden Ende 2014 bis Anfang 2015 entworfen. Diese wurden in den Fakultäten dann partizipativ weiterentwickelt und diskutiert und anschließend von den Fakultätsräten verabschiedet. Die Fakultät „Technologie und Management“ verfügte zu diesem Zeitpunkt bereits über ein Leitbild, welches zum selben Zeitpunkt überprüft und bestätigt wurde. Die Leitbilder auf Fakultätsebene dienen dazu, die fachübergreifenden Ziele in einen fachlichen Kontext zu rücken und sie in diesem Sinne zu konkretisieren. So findet sich in dieser Konkretisierung z. B. der wertorientierte Ansatz der Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege und unterstützt damit eine Identifizierung der Mitglieder mit ihrer jeweiligen Fakultät.

Alle Leitbilder sind u. a. auf der Homepage der RWU öffentlich einsehbar.

Während der Begehung wiesen Gesprächspartner*innen darauf hin, dass das allgemeine Leitbild sowie das Leitbild für die Lehre sich derzeit in einer Überarbeitungsschleife befänden. Mit der Überarbeitungsschleife soll vor allem ein stärkerer Bezug zwischen den Zielen des Leitbilds und den Kennwerten und den erhobenen Daten (vgl. Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts) hergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe sieht im oben beschriebenen System der Leitbilder insgesamt ein angemessenes und funktionierendes System zur Definition von allgemeinen Zielen, deren Konkretisierung sowie ihrer Umsetzung.

Die im Leitbildsystem der Hochschule genannten Zielbereiche (wissenschaftliche und berufliche Befähigung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftliche Einbettung der Lehre) orientieren sich erkennbar an den allgemeinen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum.

Aus den Dokumenten des Zielsystems und zuvorderst dem Leitbild Lehre wurde für die Gutachter*innengruppe erkennbar, dass die Hochschule Kriterien für gute Lehre definiert hat. Die Gutachter*innengruppe kommt somit insgesamt zu dem Schluss, dass die RWU sich ein Zielsystem für Studium und Lehre gegeben hat, welches den Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung entspricht.

Insgesamt wurde für die Gutachter*innengruppe erkennbar, dass die definierten Ziele sich auf Ebene der Studiengänge hinreichend stark abbilden. Dies wird durch die Hochschule nachgehalten – z. B. mittels Lehrevaluationen und Absolvent*innenbefragungen, durch welche die praxisorientierte Berufsbefähigung der Studierenden überprüft wird. Das Leitbild wird auch bei der Konzipierung neuer Studiengänge durch die Konzeptgruppe berücksichtigt (ausführlicher hierzu s. Abschnitt 2.2.1.3 dieses Berichts).

Die Gutachter*innengruppe gewann auf Basis der Gespräche vor Ort den Eindruck, dass die Leitbilder bisher/derzeit eine eher geringe Präsenz auf der Inhaltsebene haben – während im Selbstbericht der Bezug Top-Down nachvollziehbar hergestellt werden konnte, war dieser bottom-up in den Curricula und auch in den für die Qualitätssicherung zentralen Qualitätsberichten (vgl. ausführlich Abschnitt 2.3 dieses Berichts) zwar hinreichend erkennbar, jedoch insgesamt nicht sonderlich stark ausgeprägt. Die Gutachter*innengruppe erachtet die Berücksichtigung des Leitbilds Lehre resp. des Leitbildkomplexes als Ganzes in den Prozessen der Qualitätssicherung der Studiengänge für ausreichend. Sie empfiehlt der Hochschule jedoch, den aktuellen Überarbeitungsprozess der Leitbilder dazu zu nutzen, den Bezug zwischen den Curricula und den Leitbildern sowie den Instrumenten der Qualitätssicherung und den Leitbildern zu stärken, um auf diesen Ebenen eine stärkere Reflexion der Leitbilder sowie der in ihnen formulierten Ziele zu erreichen. Die Gutachter*innengruppe unterstützt die von der Leitung der RWU während der zweiten Begehung formulierte Idee, dass die Leitbilder Schlüsselbegriffe enthalten sollten, welche sich dann in den Instrumenten des QMs und im daraus folgenden Berichtswesen wiederfinden könnten, um so den Bezug zwischen der Leitbildebene, der inhaltlichen/curricularen Ebene und der QM-/Überprüfungsebene deutlich erkennbar herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, den aktuellen Überarbeitungsprozess der Leitbilder dazu zu nutzen, den Bezug zwischen den Curricula und den Leitbildern sowie den Instrumenten der Qualitätssicherung und den Leitbildern zu stärken.

2.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Die RWU hat den Prozess zur internen Akkreditierung von Studiengängen so gestaltet, dass diese durch ein externes Feedback gezielt weiterentwickelt werden können. Zudem ist der Prozess darauf ausgerichtet, die Studiengänge daraufhin zu überprüfen, ob diese alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien umsetzen. Da die Akkreditierung eines Studiengangs gemäß § 6 Abs. 5 der Qualitätssatzung für maximal 8 Jahre ausgesprochen wird, wird sichergestellt, dass die Studiengänge regelmäßig auf die Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien überprüft werden.

Zur systematischen **Überprüfung und Umsetzung der Akkreditierungskriterien** hat die RWU einen „Leitfaden für Gutachterinnen und Gutachter“ (zu finden im Anlagenordner „Peergroup_Reviews“ des Selbstberichts) erarbeitet. Dieser enthält viele Informationen, welche für die Gutachter*innengruppen der internen Akkreditierung relevant sind, so auch den für die Studiengänge der RWU relevanten Teil des Kriterienkatalogs der Studienakkreditierungsverordnung. Das Dokument beinhaltet sämtliche formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien, die in den Abschnitten 2 und 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung verankert sind. Für jedes Kriterium ist der Status der Erfüllung oder Nichterfüllung festzuhalten. Es besteht zudem die Möglichkeit, diese mit Bemerkungen zu ergänzen. Die Verwendung des Dokuments im Rahmen der internen Akkreditierung ist verpflichtend vorgesehen. Anhand der Stichprobendokumentation konnte nachvollzogen werden, dass das Dokument regelhaft eingesetzt wird. Dadurch, dass alle Kriterien der Abschnitte 2 und 3 der Studienakkreditierungsverordnung berücksichtigt werden, wird sichergestellt, dass auch einschlägige landesrechtliche Vorgaben berücksichtigt werden (z. B. für Lehramtsstudiengänge sowie für Studiengänge, welche für die Aufnahme eines reglementierten Berufs qualifizieren sollen).

Das zentrale QM bereitet die Unterlagen auf, welche den Peer Groups im Rahmen der internen Akkreditierungen zur Verfügung gestellt werden. Neben dem Leitfaden sind dies studiengangrelevante Dokumente (SPO, Modulhandbuch, Zulassungssatzung) sowie Ergebnisse aus Qualitätssicherungsinstrumenten (Studiengangberichte, Evaluationsergebnisse, letzte Akkreditierungsberichte) und die Studienakkreditierungsverordnung sowie weitere Grundlagendokumente der RWU (Leitbilder, Satzungen u. a.). Durch diese Dokumente wird im Zusammenspiel mit dem eingangs erwähnten Leitfaden sichergestellt, dass Gutachter*innen Arbeitshinweise für ihren Begutachtungsauftrag bekommen, z. B. dazu, in welchem Dokument Informationen und/oder Regelungen zum jeweiligen Kriterium zu finden sind sowie zu zentralen Fragestellungen, auf die es im Rahmen des Prozesses zu achten gilt. Das Diploma Supplement des/der zu akkreditierenden Studiengangs/Studiengänge wird der Gutachter*innengruppe nicht standardmäßig ausgehändigt.

Die eingesetzte Gutachter*innengruppe wird auf ihren Auftrag vorbereitet. Zum einen geschieht dies mittels der oben erwähnten schriftlichen Unterlagen, welche den Gutachter*innen vorab zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen beginnen die Peer Reviews mit einer Einführung in das Peer Group-Review sowie einer Vorstellung des zu akkreditierenden Studiengangs. In diesem Auftakt des Begehungstages bereitet die Hochschule die Gutachter*innen auf den Begutachtungsauftrag und die geltenden Regelungen vor. Hierbei wird der Bezug zum Kriterienkatalog hergestellt. Die Präsentation inkl. des exemplarischen Ablaufplans ist unter Abschnitt A.1 (Allgemeine Dokumente) der Stichprobendokumentation enthalten. Im Anschluss an die Begehung wird der Abschlussbericht durch das QM der RWU erstellt und der Gutachter*innengruppe zur formalen und inhaltlichen Prüfung zugesandt.

Wenn im Prozess der internen Akkreditierung die Verletzung resp. **Nichterfüllung eines Kriteriums** erkannt wird, wird durch § 6 Abs. 6 der Qualitätssatzung sichergestellt, dass eine Akkreditierung lediglich unter Auflagen zur Erfüllung des Kriteriums ausgesprochen wird. Die Hochschule hat in § 6 Abs. 5 der Qualitätssatzung festgelegt, dass bei wesentlichen Änderungen an Studiengängen (diese werden ebda. definiert) ein erneutes Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden muss. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch im Falle von Änderungen an Studiengängen eine Umsetzung der Akkreditierungskriterien stattfindet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die RWU mit dem „Leitfaden für Peers“ und der Präsentation zu Beginn eines Peer Reviews geeignete Instrumente entwickelt hat, um die Einhaltung aller Akkreditierungskriterien sowie sonstiger gesetzlicher Vorgaben in ihren Studiengängen dauerhaft und nachhaltig sicherzustellen. Durch die Verankerung in der Prozessbeschreibung zur internen Akkreditierung ist die verbindliche und durchgängige Anwendung des kompletten Kriterienkatalogs zur Studiengangakkreditierung im Rahmen der Qualitätssicherung gewährleistet.

Es wurde aus den grundlegenden Dokumentvorlagen sowie den Unterlagen der Stichprobendokumentation erkennbar, dass die Gutachter*innen in ihrer Aufgabe unterstützt werden. Sie werden angemessen auf ihre Arbeit mit den jeweiligen Studiengangdokumenten vorbereitet und erhalten Informationen zum Begutachtungsauftrag sowie den rechtlichen Vorgaben. Hierbei wird systematisch ein Bezug zwischen den Dokumenten und den jeweils einschlägigen Akkreditierungskriterien hergestellt. Die Unterlagen, welche die Peers im Rahmen der internen Akkreditierung erhalten, sind insgesamt von angemessener Qualität. Die Gutachter*innengruppe möchte der RWU den empfehlenden Hinweis geben, standardmäßig auch das Diploma Supplement an die Peers der internen Akkreditierung auszuhändigen. Dies versetzt die Peers in die Lage, die Erfüllung des formalen Kriteriums (§ 6 der Studienakkreditierungsverordnung), in welchem das Diploma Supplement explizit erwähnt wird, nachzuvollziehen. Zudem können sie so die Formulierung der Qualifikationsziele innerhalb des Diploma Supplements vor dem Hintergrund des § 11 der Studienakkreditierungsverordnung (Formulierung von angemessenen Qualifikationszielen) überprüfen.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen dazu geeignet sind, auch besondere Vorgaben angemessen zu berücksichtigen (z. B. von Lehramtsstudiengängen und solchen, welche für die Aufnahme eines reglementierten Berufs qualifizieren sollen). Ebenso sind die Regelungen dazu geeignet, die Studiengänge, welche die RWU in Kooperation mit anderen Hochschulen anbietet, auf die Umsetzung der Kriterien hin zu überprüfen.

Die Entscheidungsmöglichkeit einer Akkreditierung unter Auflagen stellt aus Sicht der Gutachter*innengruppe einen sachgerechten und praktikablen Umgang für die Nichterfüllung von Kriterien dar und stellt sicher, dass Studiengänge nur dann eine interne Akkreditierung erhalten, wenn sie alle einschlägigen Kriterien erfüllen.

Die Gutachter*innengruppe sieht auf Basis der Stichprobendokumentation Verbesserungsmöglichkeiten bzgl. der einheitlichen Qualität der studienangerelevanten Dokumente, vgl. hierzu Abschnitt 2.3 dieses Berichts (Ergebnisse der Stichproben).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Die studiengangsbezogenen **Kernprozesse des Qualitätsmanagements** sind fester Bestandteil der Prozesslandkarte (vgl. Anlagenordner „Prozessdarstellungen“ des Selbstberichts) der RWU. Diese gliedert sich in Führungs-, Kern-, und Wissenschaftsunterstützungsprozesse. Die Prozesse zur Einrichtung und Schließung von Studiengängen sowie das Monitoring der Studiengangentwicklung sind dem Bereich der Hochschul-/Strategieentwicklung innerhalb der strategischen Führungsprozesse zugeordnet. Der Prozessbereich des Qualitätsmanagements innerhalb der operativen Führungsprozesse beinhaltet die Prozesse zur Akkreditierung und (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen sowie die Entwicklung und Durchführung von Evaluationen.

Die Prozesse inklusive der zugehörigen Dokumente (Vorlagen, Checklisten, Formulare etc.) sind mittels Prozessbeschreibungen definiert. Dem Selbstbericht liegen im o.g. Anlagenbereich ausführliche Beschreibungen zu den diversen Prozessen bei, für dieses Kapitel vor allem relevant sind diejenigen zur Einrichtung, (Weiter-)Entwicklung, Schließung und zur internen Akkreditierung der Studiengänge. Zusätzlich sind die Beschreibungen der Prozesse für die Entwicklung von Modulhandbüchern, Satzungen und Ordnungen, für die Durchführung von Evaluationen und das Beschwerdemanagement in den Anlagenteil des Selbstberichts aufgenommen worden.

Die Hochschule nutzt für die Darstellung der Prozesse eine grafische Spezifikationssprache in Diagrammform. In den Gesprächen vor Ort schilderte die Hochschule die Entwicklung von Prozessen. Diese werden zuerst seitens des zentralen QMs entworfen, mit den Beteiligten Personen/Stellen abgestimmt und diskutiert und dann alsbald digitalisiert. Für jeden Prozess wird ein(e) Prozessverantwortliche(e) festgelegt. Durch dieses Vorgehen und diese Darstellungsform soll zukünftig ermöglicht werden, dass die Prozesse automatisiert ausgeführt werden können. Eine (Teil-)Automatisierung von Prozessen konnte die Hochschule lt. Selbstbericht bereits u. a. für die Erstellung von Studiengangberichten sowie der Anmeldung von Abschlussarbeiten erreichen. Neben den im Anlagenteil des Selbstberichts enthaltenen pdf-Versionen der Prozessbeschreibungen stellt die Hochschule einen Zugang zu ihrem QM-Portal zur Verfügung, in welchem die

modellierten Prozesse detailliert zur Verfügung stehen und in der dortigen Version noch Informationen enthalten, welche aus technischen Gründen in den pdf-Versionen nicht enthalten sind.

Der **Prozess zur Einrichtung eines neuen Studiengangs** (vgl. Anlage 1.2.2 innerhalb des Unterordners „Prozessdarstellungen“) wird auf Anregung von Rektorat, Dekanat oder Fakultätsrat gestartet. Diese können die Konzeptentwicklung für einen neuen Studiengang anregen. Der Fakultätsrat der anbietenden Fakultät setzt im nächsten Schritt eine Konzeptgruppe ein, welche damit beauftragt wird, ein Grobkonzept für den neu einzurichtenden Studiengang zu erarbeiten. Dieses Grobkonzept wird anschließend vom Fakultätsrat und vom hochschulübergreifend tätigen Strategierat³ beraten. Der Senat wird über die Ergebnisse der Beratungen unterrichtet und entscheidet über die Einrichtung des Studiengangs. Im Falle einer positiven Entscheidung hat der Hochschulrat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Grobkonzept abzugeben. Die Konzeptgruppe erstellt das Grobkonzept unter anderem unter Berücksichtigung des Leitbilds der RWU und des jeweiligen Fakultätsleitbilds (dies wird aus der online einsehbaren Version der Prozessbeschreibung erkennbar, nicht jedoch aus dem für die Begutachtung erstellten PDF-Export).

Im weiteren Verlauf arbeitet die Konzeptgruppe des neuen Studiengangs dann unter Beteiligung des Fakultätsrats ein Feinkonzept des Studiengangs. Zu diesem Zeitpunkt ist laut Prozessbeschreibung bereits die Studienakkreditierungsverordnung als Input zu berücksichtigen. Bereits an dieser Stelle findet eine Überprüfung auf die Erfüllung der Akkreditierungsvorgaben durch die/den Prorektor*in S statt. Falls hier grobe Verstöße gegen die formalen Kriterien erkennbar werden, hat die/der Prorektor*in S die Möglichkeit, den Prozess an dieser Stelle zu stoppen. Falls die Kriterien eingehalten sind, startet die/der Prorektor*in S den Prozess der internen Akkreditierung eines neuen Studiengangs. Wenn der Prozess der internen Akkreditierung erfolgreich durchlaufen und die Akkreditierung durch den Senat erteilt wurde (der Prozess der internen Akkreditierung wird im Detail im nachfolgenden Abschnitt beschrieben), wird die Einrichtungsgenehmigung durch das MWK eingeholt. Der Fakultätsrat setzt anschließend eine Studiengangsleitung und eine Studienkommission ein. Sollte die Akkreditierung mit Auflagen verbunden worden sein, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu erfüllen und der Prozess der Einrichtung des Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Der **Prozess zur internen Akkreditierung** von Studiengängen ist in Anlage 1.3.31 innerhalb des Unterordners „Prozessdarstellungen“ dargestellt. Die RWU hat den Prozess zudem ausführlich unter Abschnitt 3.2.1 des Selbstberichts beschrieben. Der Prozess der internen Akkreditierung besteht aus zwei Schritten – der Begutachtung durch eine Peer Group mit einem schriftlichen Gutachten als Output und der Entscheidung über die Akkreditierung unter Berücksichtigung dieses Gutachtens durch den Senat der RWU.

Die Phase der Begutachtung beginnt mit dem Einsetzen einer Gutachter*innengruppe. Für die Besetzung der Positionen innerhalb der Gutachter*innengruppe hat die RWU Kriterien formuliert, welche durch die Peers zu erfüllen sind. Neben einer fachlichen Passung zum zu akkreditierenden Studiengang sind dies vor allem auch Kriterien, welche die Unbefangenheit der Gutachtenden sicherstellen sollen. Für diese Aspekte hat die RWU Musterdokumente erstellt, welche dem

³ Der Strategierat fungiert als beratendes Gremium des Rektorats. Er greift Hochschultrends auf, gibt dem Rektorat Empfehlungen und Stellungnahmen zur hochschulinternen Ressourcenaufteilung und der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Hochschule. Er setzt sich zusammen aus dem/der Rektor*in, dem/der Kanzler*in, den Dekan*innen, den Prorektor*innen und dem/der Gleichstellungsbeauftragten. Für weitere Details zum Strategierat s. Geschäftsordnung um Unterordner „Nachträgliche Erläuterungen“ des Anlagenbandes.

Anlagenband im Unterordner „Peergroup_Reviews“ beiliegen. Nach einer erfolgreichen Prüfung dieser Kriterien und der Zustimmung der Personen zur Übernahme der Gutachter*innenposition erhalten diese Unterlagen zum Studiengang. Dies sind zum einen grundlegende Informationen zum Verfahren und den rechtlichen Vorgaben (Studienakkreditierungsverordnung, Leitfaden zum Peer Group-Verfahren (hierzu s. Abschnitt 2.2.1.2 dieses Berichts), ggf. weitere einschlägige Dokumente), darüber hinaus grundlegende Dokumente zur RWU (Leitbilder (ausführlich s. Abschnitt 2.2.1.1 dieses Berichts), Evaluations- und Qualitätssatzung) sowie fakultäts- und vor allem studienangangspezifische Unterlagen (SPO, Modulhandbuch, Ergebnisse aus zurückliegenden Qualitätssicherungsmaßnahmen). Auf Basis der Lektüre dieser Unterlagen erfolgt dann eine Begehung zur Akkreditierung. Diese findet in der Regel eintägig statt, kann bei Cluster-Verfahren auch zwei Tage umfassen. Die Bildung von Clustern im Rahmen der internen Akkreditierungen hat die RWU in der Qualitätssatzung geregelt. Demnach können bis zu vier Studiengänge in einem gemeinsamen internen Verfahren akkreditiert werden, sofern diese wesentliche curriculare Überschneidungen oder inhaltliche Bezüge zueinander aufweisen. Die Peer Group wird in diesem Fall für jeden weiteren zu begutachtenden Studiengang um eine hochschulexterne wissenschaftliche Expertin oder einen hochschulexternen wissenschaftlichen Experten erweitert. Eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist für die Bildung von Akkreditierungsclustern ist nicht vorgesehen.

Während dieser Begehung wird die Gutachter*innengruppe durch die/den Prorektor*in S sowie die/den Dekan*in der betreffenden Fakultät begleitet. Sie stehen für (über-)fachliche Rückfragen zur Verfügung und stellen sicher, dass innerhalb des Verfahrens alle Kriterien zur Studienakkreditierung überprüft und bewertet werden. Nach Beendigung der Begehung wird ein Abschlussbericht erstellt. Dieser wird inhaltlich von der Gutachter*innengruppe formuliert und vom QM der RWU vervollständigt. Der Abschlussbericht enthält als Votum der Gutachter*innengruppe etwaige Mängel (mit Auflagenempfehlungen an den Senat als entscheidende Instanz) sowie Empfehlungen zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs. Die Studiengangsleitung erhält die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gutachter*innenvotum abzugeben, welche dem Senat für seine Entscheidungsfindung ebenfalls zugeleitet wird. Im abschließenden Schritt entscheidet der Senat über die Akkreditierung des Studiengangs und über etwaige Auflagen. Die RWU beschreibt im Selbstbericht, dass der Senat bisher im Regelfall der Entscheidungsempfehlung des Gutachter*innengremiums gefolgt ist.

Die intern ausgesprochenen Akkreditierungen sind für maximal 8 Jahre gültig. Falls innerhalb dieser Frist wesentliche Änderungen an einem Studiengang vorgenommen werden, wird bereits früher eine erneute Akkreditierung nötig. Die Akkreditierung kann mit Auflagen versehen werden, für welche i.d.R. eine Frist von 12 Monaten zur Erfüllung ausgesprochen wird. Die Akkreditierung wird im Falle der Nicht-Erfüllung der Auflagen entzogen.

Die Urkunde sowie die Akkreditierungsentscheidung und der Akkreditierungsbericht werden durch die/den Prorektor*in S anschließend veröffentlicht (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

Die Hochschule hat die **(Weiter-)Entwicklung von Studiengängen** ebenfalls als Prozess definiert. Die Weiterentwicklung wird dabei anlassbezogen ausgelöst. Auslöser können Ergebnisse aus Datenerhebungen sein (z. B. stark rückläufige Bewerbungszahlen) oder auch eine vorgesehene Änderung am Studiengang. An der RWU liegt die Verantwortung für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge bei der Studiengangsleitung sowie der Studienkommission. Die regelmäßig zu erstellenden Studiengangberichte (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts) sowie die Ergebnisse aus den Lehrevaluationen werden als zentrale datenorientierte

Grundlage genutzt, um Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren und diese zielgerichtet zu nutzen. Die mit den Studiengangverantwortlichen avisierten Weiterentwicklungen eines Studiengangs werden der Studienkommission durch die/den Studiendekan*in vorgeschlagen. Die Studienkommission analysiert die vorgeschlagenen Maßnahmen und entscheidet über diese. Der/die Studiendekan*in dokumentiert abschließend die vereinbarten Ziele und Maßnahmen im Studiengangbericht des nachfolgenden Zyklus. Somit wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im nachfolgenden Zyklus durch die Studienkommission überprüft.

Der **Prozess zur Schließung eines Studiengangs** liegt an o.g. Stelle dem Anlagenband des Selbstberichts bei. Die Möglichkeit, die Schließung eines Studiengangs zu initiieren, ist dem Dekanat, dem Rektorat und dem Fakultätsrat vorbehalten. Im Prozess zur Schließung eines Studiengangs werden alle vorliegenden Informationen betrachtet, vor allem der QM-Monitor des Studiengangs sowie Studiengangs- und Akkreditierungsberichte. Der Strategierat der RWU berät über den Vorschlag zur Schließung und verfasst eine Empfehlung bzgl. der Schließung des Studiengangs an das Rektorat. Durch das Dekanat werden Studienkommission und Fakultätsrat über das Beratungsergebnis informiert. Der Fakultätsrat hat eine Stellungnahme zum Beratungsergebnis zu formulieren, welche dem Rektorat vorgelegt wird. Das Rektorat holt wiederum hierzu eine Stellungnahme des Hochschulrates⁴ ein. Diese wird dem Senat durch das Rektorat übermittelt. Der Senat entscheidet vor dem Hintergrund dieser Informationen letztendlich über die Schließung des Studiengangs. Sollte die Schließung des Studiengangs beschlossen worden sein, trägt die/der Prorektor*in S die Verantwortung für die notwendigen Verwaltungsprozesse sowie die Benachrichtigung von MWK, Akkreditierungsrat und Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter*innengruppe wurde erkennbar, dass die RWU die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für alle studiengangbezogenen Kernprozesse in Form von Prozessbeschreibungen verbindlich festgelegt und hochschulintern veröffentlicht hat, wie es die Studienakkreditierungsverordnung fordert. Die im QM-Portal digitalisierten Prozessbeschreibungen weisen insgesamt einen hohen Reifegrad auf und gewährleisten eine übersichtliche und professionelle Aufbereitung und einfache Zugänglichkeit der Prozessbeschreibungen für alle hochschulintern Beteiligten. Die technische Aufbereitung der Prozesse sowie die perspektivisch vorgesehene verstärkte Digitalisierung mit dem Ziel einer automatisierten Durchführung von Prozessen erachtet die Gutachter*innengruppe als positiv.

Die innerhalb des QM-Systems der RWU geschaffenen Grundstrukturen sehen die Gutachter*innen als gut dafür geeignet an, die Prozesse umzusetzen und die Entscheidungen zu treffen, für welche sie ausgelegt wurden. Hierbei sind die oben beschriebenen Prozesse sachgerecht ausgestaltet und nachvollziehbar beschrieben. Die in der Qualitätssatzung festgeschriebene Differenzierung zwischen der Qualitätssicherung in Studium und Lehre (mit der Verantwortung bei Prorektorat S) einerseits und dem Qualitätsmanagement im wissenschaftsunterstützenden Bereich (verantwortet durch die/den Kanzler*in) andererseits, nebst den fachlich ebenso aufgeteilten

⁴ Das Baden-Württembergische Landeshochschulgesetz sieht die Einrichtung von Hochschulräten vor (ebda. §20). Der Hochschulrat der RWU ist mehrheitlich mit hochrangigen externen Personen aus Unternehmen und Einrichtungen besetzt und zeichnet sich mitverantwortlich für die Entwicklung der Hochschule, vergleichbar eines Aufsichtsrats. Er schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Wichtige strategische Entscheidungen werden vom Hochschulrat mitentschieden, z. B. die Einrichtung neuer Studiengänge oder das Schließen von Studiengängen. Für weitere Details zum Hochschulrat s. Geschäftsordnung um Unterordner „Nachträgliche Erläuterungen“ des Anlagenbandes.

Arbeitskreisen, konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Sie sieht im derzeitigen Entwicklungsstand des QMS das gelungene Gesamtergebnis der Arbeit dieser beiden Ressorts. Der Bereich der Qualitätssicherung von Studium und Lehre wurde dabei für die Gutachter*innengruppe insgesamt besser und detaillierter erkennbar als das QM im wissenschaftsunterstützenden Bereich.

In der Umsetzung des QMS sieht die Gutachter*innengruppe die Möglichkeit, Prozesse zu verschlanken und Arbeitsaufkommen zu reduzieren. Dies wurde auch in verschiedenen Gesprächsrunden in der zweiten Begehung thematisiert. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe besteht zwischen einzelnen Gremien eine hohe personelle Überschneidung. Hier könnte darüber nachgedacht werden, deren Profil zu schärfen und folglich den Mitgliederkreis zu reduzieren oder mehr Effizienz durch eine Zusammenlegung von Gremien oder die Reduktion von Sitzungsterminen zu erreichen. Klar erkennbar war jedoch für die Gutachter*innengruppe, dass die derzeitige Gremienstruktur gute und nachvollziehbare Resultate erbringt, welche auch innerhalb der RWU eine sehr gute Akzeptanz haben. Die Gutachter*innengruppe hat daher keinerlei Zweifel an der systemischen Wirksamkeit der derzeitigen Struktur, sieht jedoch Potential für Effizienzsteigerungen. Der Aspekt der Verschlinkung findet sich unter Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts auch bzgl. der Häufigkeit von Datenerhebungen.

Die Gutachter*innengruppe sieht das QM-System der RWU mit einem Teil der QM-Verantwortung in der Zentrale und einem Teil der Verantwortung – nebst angemessener personeller Ausstattung – in den Fakultäten insgesamt als gelungen an. Dies wird u. a. dadurch sichergestellt, dass in jeder Fakultät durch den Fakultätsrat eine QM-Beauftragte Person gewählt wird. Während der zweiten Begehung wurde seitens der Mitarbeitenden des dezentralen QM der Wunsch nach einer stärkeren Unterstützung durch das zentrale QM geäußert. Die Gutachter*innengruppe gewann auf Basis der Gespräche mit den Gesprächspartner*innen der RWU den Eindruck, dass die Arbeit an der Studienqualität möglicherweise durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem zentralen und dezentralen QM gestärkt werden könnte. Dies machte die Gutachter*innengruppe u. a. an dem Eindruck einer uneinheitlichen Qualität der Studiengangs-Dokumente im Rahmen der Stichprobendokumentation fest (vgl. ausführlich Abschnitt 2.3 dieses Berichts). Die Gutachter*innengruppe möchte mit diesem Hinweis nicht auf eine Umverteilung von Aufgaben zwischen zentralem und dezentralem QM hinwirken. Die Empfehlung an die Zentrale ist vielmehr, die Fakultäten besser bei denjenigen Aufgaben zu unterstützen, welche derzeit bei ihnen liegen. So wurde während der zweiten Begehung berichtet, dass das zentrale QM an einer Fakultät einen Workshop zur Erstellung von Modulbeschreibungen durchgeführt habe. Dieser wurde laut Aussagen von Vertretungen der Fakultät positiv aufgenommen und habe zu einer qualitativen Verbesserung geführt. Die Gutachter*innengruppe möchte die RWU dazu ermuntern, solche Unterstützung seitens der Zentrale auszubauen. Hierdurch könnte die Dezentrale entlastet werden und von der Expertise profitieren, welche im zentralen QM vorhanden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt.

Sachstand

Die Hochschule hat den Entwicklungsprozess ihres QM-Systems im Selbstbericht ausführlich beschrieben (vgl. Abschnitt 3.2) und die Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung dargelegt (vgl. Abschnitt 3.4.1). Im Rahmen der Gespräche mit der Gutachter*innengruppe wurden die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des Systems sowie die Entwicklung des QMS bis zum heutigen Stand ergänzend erläutert.

Die wesentlichen Meilensteine der **Weiterentwicklung seit der erstmaligen Systemakkreditierung** bestanden in der Erweiterung des Berichtswesens. So werden nun die Ergebnisse der Verfahren der internen Akkreditierung nachvollziehbar kommuniziert (Auflage aus dem damaligen Verfahren). Auf Basis von Empfehlungen aus dem damaligen Verfahren wurden außerdem folgende Weiterentwicklungen in den letzten Jahren vorgenommen: Das QM wurde durch eine personelle Umorganisation und Erweiterung handlungsfähiger gemacht, auch unter dem Aspekt einer hochwertigen Kontinuität der Arbeit im Falle von Ausfällen. Das QM ist nun (mit beratender Stimme) im Senat vertreten. Der Einbezug externer Expertise zur (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge wurde gestärkt. Über die Peer Reviews zur internen Akkreditierung hinaus werden nun über den Hochschulrat sowie über unterschiedliche Instrumente auf Fakultätsebene Externe eingebunden. Zudem wurde die Qualität der regelmäßigen Datenerhebungen allgemein gesteigert, sodass diese nun eine verbesserte Grundlage für die Qualitätssicherung darstellen. Eine ausführlichere Darstellung der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der RWU findet sich unter Abschnitt 3.4.1 des Selbstberichts der Hochschule.

Innerhalb des Zentralen QM-AK finden regelmäßig **Reflexionen des QM-Systems** statt. Die Mitglieder des Zentralen QM-AK decken viele für die Qualitätssicherung der Lehre an der RWU relevante Perspektiven ab (z. B. die des Rektorats, der Professor*innenschaft, der Studierenden, der Mitarbeitenden etc.), so dass dieser Rahmen eine angemessene Überprüfung von Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagements in Bezug auf die Studienqualität ermöglicht. Hierdurch wird eine Beteiligung der Mitgliedsgruppen der RWU an der (Weiter-)Entwicklung des QMS erreicht.

Die RWU führt seit 2017 jährlich einen „Reflexionsworkshop“ mit einer Akkreditierungsagentur – zuletzt der evalag – durch. Hierbei wird das Qualitätsmanagementsystem von der externen Agentur kritisch geprüft. Es findet ein offener Austausch statt mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Systems und der Einhaltung – auch von ggf. geänderten – rechtlichen Anforderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Ausführungen im Selbstbericht sowie der Gespräche mit den Hochschulvertreter*innen zu der Überzeugung, dass die RWU ihr hochschulinternes QMS planvoll und systematisch (weiter-)entwickelt und dabei interne Mitgliedsgruppen in gelungener Weise mit einbezogen hat. Die Weiterentwicklung des QMS erfolgte seit 2016 zielgerichtet und berücksichtigte die Erfahrungen, die in der Umsetzung der Prozesse gesammelt wurden. Die Hochschulleitung ist erkennbar die treibende Kraft im Gestaltungsprozess, jedoch wird Raum für die Partizipation der übrigen Statusgruppen der Hochschule gegeben.

Dies gilt mit Einschränkung für die Gruppe der Studierenden, welche im Rahmen der Gespräche vor allem zur zweiten Begehung ihre Beteiligung an der Weiterentwicklung des Systems sowie die Partizipation an dessen Umsetzung als nicht ausreichend bewertete. Sie vermissten die Beteiligung am Prozess der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sowie eine transparente Information über weitere Schritte sowie Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses. Erkennbar wurde für die Gutachter*innengruppe, dass die Unzufriedenheit der Studierenden nicht an allen Fakultäten gleichermaßen groß war, was darauf zurückgeführt werden konnte, dass die Fakultäten die Einbindung der Studierenden nicht einheitlich handhaben. An einigen Fakultäten fühlten sich die Studierenden strukturierter eingebunden, an anderen schilderten sie die Einbindung als zu locker und unverbindlich. Hierdurch werde Engagement reduziert. Die Gutachter*innengruppe stellte im Gespräch mit dem Fakultäts- und QM-Verantwortlichen der RWU fest, dass diese sich des Problems bereits bewusst sind und dass bereits Überlegungen angestellt wurden, wie man dieses Problem beheben kann. Die Gutachter*innengruppe möchte die Hochschule dazu ermuntern, sich dieses Sachverhalts möglichst schnell anzunehmen, um die Statusgruppe der Studierenden und deren Engagement, welches die Gutachter*innengruppe positiv wahrgenommen hat, möglichst zugkräftig in der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge nutzen zu können. Ein gutes „Vorbild“ stellte z.B. die Erarbeitung der Leitbilder dar. Dort waren die Studierenden besser eingebunden, damit an den Ergebnissen beteiligt und über die Verwertung im Bilde (vgl. Ausführungen oben).

Der erforderliche externe Sachverstand wurde in Form der Beratung durch die evalag eingeholt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Die RWU lässt im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren eine **Qualitätsbewertung der Studiengänge durch Gutachter*innengruppen** vornehmen, welche durch interne und externe Expert*innen besetzt werden. Die Hochschule hat die Grundsätze der Zusammenstellung der Peer Groups in ihrer Qualitätssatzung festgeschrieben und im Beschluss des QM-AK „Peerzusammensetzung, inkl. fachlicher Auswahlkriterien“ (enthalten im Anlagenordner „Peergroup_Reviews“ des Selbstberichts) ausformuliert. Gemäß diesem Beschluss besteht die Peer Group mindestens aus den folgenden 6 Personen:

- 1 hochschulexterne/r wissenschaftliche/r Experte/in,
- 1 externe/r Studierende/r (bevorzugt ein(e) Studierende(r) der erstgenannten wissenschaftlichen Vertretung)
- 1 hochschulexterne/r Vertreter/in der Berufspraxis
- 1 Absolvent/in
- 1 hochschulinterne/r wissenschaftliche/r Experte/in als Vertretung der Gleichstellung und der Wissenschaft aus einer anderen Fakultät
- 1 Vertreter/in der internen Studierendenschaft

Die Gutachter*innengruppe wird erweitert bei der Akkreditierung von reglementierten Studiengängen und solchen mit Lehramtsbezug (um eine vom zuständigen Ministerium benannte Vertretung, s. auch Abschnitt 2.2.2.2 dieses Berichts) und im Falle von Clusterakkreditierungen (um eine hochschulexterne wissenschaftliche Vertretung für jeden weiteren zu akkreditierenden Studiengang).

Den Vorsitz über das Verfahren sowie dessen Leitung übernimmt gemäß § 6 der Qualitätssatzung das Prorektorat S. Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät, welche(r) den zu akkreditierenden Studiengang anbietet, nimmt beratend am Verfahren teil. Beide Positionen sind nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet. Sowohl die / der Prorektor*in S als auch die/der Dekan*in der Fakultät, welche den zu akkreditierenden Studiengang anbietet, werden in den Akkreditierungsberichten als Mitglieder der Gutachter*innengruppen ohne Abgrenzung von den o.g. Mitgliedern mit Stimmrecht aufgeführt (vgl. vorliegende Akkreditierungsberichte in der Stichprobendokumentation).

Die Entscheidung über die Akkreditierung wird durch den Senat der RWU getroffen. In der Zusammensetzung des Senats ist u. a. eine Vertretung einer jeden Fakultät vorgesehen. In den Regelungen zur Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen ist derzeit nicht ausgeschlossen, dass Personen aus den Fakultäten über ihre eigenen Studiengänge entscheiden.

Die RWU orientiert sich zur Sicherstellung der **Unbefangenheit der Gutachter*innen** an den Leitlinien der HRK. Sie sichert die Unbefangenheit ihrer Gutachter*innen, indem sie diese eine Erklärung über deren Unabhängigkeit (vgl. Anlage „2022_Formular_Neutralitaetskriterien_Peers.pdf“ im Unterordner „Peergroup_Reviews“ des Selbstberichts) vor Aufnahme der Gutachter*innentätigkeit unterzeichnen lässt.

Die Berufung von Peers erfolgt gemäß § 6 der Qualitätssatzung durch das Prorektorat S unter Herstellung des Benehmens mit der Dekanin/dem Dekan der den Studiengang anbietenden Fakultät. Die Gutachter*innengruppen werden für jedes durchzuführende Verfahren der internen Akkreditierung gesondert zusammengestellt.

Für den **Umgang mit Konflikten** im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens hat die Hochschule einen Prozess zum Beschwerdemanagement entwickelt (vgl. gleichnamige Anlage in Unterordner „Prozessdarstellungen“ des Selbstberichts). Dies können z. B. ein Einspruch gegen eine Akkreditierungsentscheidung oder auch eine Beschwerde über ein unsachgemäß durchgeführtes Akkreditierungsverfahren sein.

Einsprüche und Beschwerden im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens sind schriftlich an das QM zu richten. Die Beschwerde wird inhaltlich geprüft und an das Prorektorat S weitergeleitet. Es obliegt dann dem Prorektorat S, eine Schiedskommission gemäß § 6 der QM-Satzung einzuberufen. Hiernach gehören der Schiedskommission die Studiendekaninnen und Studiendekane im Dekanat der Fakultäten sowie ein Mitglied des Rektorats an, das im betreffenden Akkreditierungsverfahren nicht involviert war. Der Vorsitz der Schiedskommission wird durch das Mitglied des Rektorats geführt. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan im Dekanat der betroffenen Fakultät nimmt lediglich beratend am Schiedsverfahren teil und besitzt kein Stimmrecht. Die Beschwerde wird durch die Schiedskommission geprüft. Die Kommission entscheidet darüber, ob der Beschwerde stattgegeben wird. Eine Ablehnung wird der beschwerdeführenden Person sowie dem Senat durch die Kommission mitgeteilt. Falls die Schiedskommission der Beschwerde stattgibt, wird diese zur Entscheidung an den Senat der RWU weitergegeben. Der Senat kann dann der Beschwerde stattgeben (und seine Entscheidung, z. B. bezüglich einer Akkreditierung

ändern) oder diese ablehnen. Er informiert die beschwerdeführende Person über seine Entscheidung bzgl. der Beschwerde.

An der RWU gibt es diverse Instanzen und Ansprechstellen für Probleme und Konflikte, welche sich nicht auf das QM-System selbst beziehen. Hierfür wird unter der Adresse <https://www.rwu.de/intern/beratung-hilfe> (abgerufen am 05.01.2023) eine separate Webseite betrieben, um potentiell Betroffenen diese Angebote bekannt zu machen. Angeboten wird hier Unterstützung bei Diskriminierungsproblematiken, zu Themen der Familiengerechtigkeit, zu Konfliktlotsen u.v.m..

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zusammensetzung der Gutachter*innengruppen für die Qualitätsbewertung im Rahmen der internen Akkreditierungen sieht die Gutachter*innengruppe im Ganzen als sachgerecht an. Die Unbefangenheit der externen Peers wird seitens der RWU angemessen sichergestellt und der Prozess der Berufung externer Expert*innen ist transparent und angemessen ausgestaltet. Gemäß der Systematik der RWU bilden stets externe Gutachtende gemeinsam mit hochschulinternen Personen eine Peer Group. Dies ist im Wesentlichen gelungen. Die Gutachter*innen sehen es als sinnvoll an, dass als RWU-interne Personen ein(e) Vertreter*in einer Nachbarfakultät als ein(e) Vertreter*in der Gleichstellung sowie ein(e) Vertreter*in der Studierendenschaft in die Peer Group berufen werden. Die derzeitigen Regelungen schließen nicht aus, dass die hochschulinternen Positionen innerhalb einer Peer Group durch Personen besetzt werden, welche Mitglied im Senat sind. Somit besteht die Möglichkeit, dass Personen die Begutachtung vornehmen und gleichzeitig mit Stimmrecht an der Entscheidung über die Akkreditierung desselben Verfahrens beteiligt sind. Eine solche Doppelfunktion beeinträchtigt aus Sicht der Gutachter*innengruppe die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung. Es muss sichergestellt sein, dass Personen, welche als Peers die Bewertung eines Studiengangs vornehmen, nicht als Senatsmitglieder an der anschließenden Entscheidung über die von ihnen selbst begutachteten Verfahren beteiligt sind.

Als problematisch für die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung sieht die Gutachter*innengruppe die Leitung des Verfahrens durch das Prorektorat S sowie die beratende Begleitung durch die Dekanin/den Dekan derjenigen Fakultät, welche den zu akkreditierenden Studiengang anbietet. Eine klare Differenzierung zwischen beratender und begutachtender Funktion der beteiligten Personen erscheint den Gutachtenden hier nicht im notwendigen Ausmaß gewährleistet, bspw. weil die Vertreter*innen von Rektorat und Dekanat stets an sämtlichen internen Beratungen der Peers im Rahmen der Begehung teilnehmen. Dieser Eindruck einer unzureichenden Funktionstrennung wird dadurch verstärkt, dass im Abschnitt 1 der Akkreditierungsberichte keine Unterscheidung zwischen beratenden bzw. koordinierenden und begutachtenden Akteur*innen erkennbar wird. Stattdessen sind die Vertreter*innen der Hochschul- und Fakultätsleitungen stets mit als „Gutachterinnen und Gutachter des Peer-Reviews“ gelistet (vgl. Anlagen zur Stichprobendokumentation AP, MB, PE, STM, im Fall WP stehen Prorektor S und Dekan nicht in der Tabelle, allerdings unter der gleichen Überschrift „1 Gutachter ...“). Die Gutachter*innengruppe sieht vor diesem Hintergrund die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung der Studiengänge nur eingeschränkt gewährleistet. Aus Sicht der Gutachtenden müssen die Peers während der Begehungen ausreichend Gelegenheit zur internen Diskussion und Bewertungsfindung erhalten, ohne Beisein des Prorektorats S sowie des Dekanats des zu akkreditierenden Studiengangs.

Darüber hinaus bewertet die Gutachter*innengruppe kritisch, dass i.d.R. die externen Vertreter*innen der Wissenschaft und der Studierenden von derselben Hochschule kommen bzw. die

Studierenden von den Wissenschaftler*innen direkt benannt werden. Hierin liegt aus Sicht der Gutachter*innengruppe das Risiko, dass bestehende Abhängigkeiten und Hierarchien ein vollständig unbefangenes Urteil seitens der externen Studierenden verhindern. Insbesondere könnten die Studierenden zögerlich sein, Bewertungen zu äußern, welche den Einschätzungen der externen Wissenschaftsvertreter*innen ganz oder teilweise entgegenstehen, da sie persönliche Nachteile befürchten könnten. Die Gutachter*innen empfehlen der RWU daher, künftig die studentische Position innerhalb der Peer Groups auf anderem Wege zu besetzen, um das Maß der Unabhängigkeit zwischen den Gutachtenden zu erhöhen. In diesem Zusammenhang möchten die Gutachter*innen auf die Befangenheitskriterien der DFG hinweisen, welche als Maßstab für die Herstellung von Unbefangenheit anerkannt sind (vgl. https://www.dfg.de/formulare/10_201/).

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die RWU den Umgang mit Konflikten im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren verbindlich und sachgerecht geregelt hat. Es erscheint sinnvoll, für die Entscheidung über Beschwerden eine Schiedskommission einzurichten und somit das Widerspruchsverfahren mehrstufig auszugestalten.

Das sonstige Feedback- und Beschwerdemanagement der Hochschule bewerten die Gutachter*innen vor dem Hintergrund der Gespräche mit den Vertretungen der Hochschule insgesamt als gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter*innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es muss sichergestellt werden, dass die in der Qualitätssatzung vorgesehenen Mitglieder einer Peer Group hinreichend Möglichkeit zur internen Diskussion sowie zur Bewertungsfindung ohne Beisein weiterer Personen erhalten. Weiterhin müssen in den Akkreditierungsberichten der internen Akkreditierungen die jeweiligen Mitglieder der Gutachter*innengruppen gemäß der in der Qualitätssatzung vorgesehenen Zusammensetzung ausgewiesen und von den anderen Rollen differenziert sein. Weitere Personen können das Verfahren selbstverständlich begleiten und in der Übersicht der Beteiligten vermerkt sein, jedoch dürfen diese nicht als Gutachter*innen ausgewiesen werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass Personen, welche als Peers die Bewertung eines Studiengangs vornehmen, nicht als Senatsmitglieder an der anschließenden Entscheidung über die von ihnen selbst begutachteten Verfahren beteiligt sind.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der RWU, die Position der externen Studierenden innerhalb der Peer Group künftig auf anderem Wege zu besetzen, um potenzielle gruppeninterne Abhängigkeiten und Befangenheiten auszuschließen.

2.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der RWU beruht auf **geschlossenen Regelkreisen**. Die im Rahmen des Selbstberichts von der Hochschule zur Verfügung gestellten Prozessbeschreibungen (vgl. den gleichnamigen Unterordner des Anlagenbandes) sowie die im QM-Portal zugänglich gemachten Prozessbeschreibungen mit weiterführenden Informationen geben einen transparenten Überblick über die Prozesse – ihr jeweiliges Ziel, die Teilschritte zur Erreichung dieses Ziels, die an den Teilschritten beteiligten Personen und Gremien sowie die zu verwendenden Dokumente und Vorlagen. Übersichtlich und gut erkennbar ist dabei, wer jeweils für einen Teilschritt verantwortlich ist. Die Prozesse sind insgesamt darauf ausgerichtet, die Qualität der Studiengänge und der Studienbedingungen regelmäßig zu überprüfen und diese kontinuierlich zu verbessern.

Um dies zu ermöglichen, hat die Hochschule mit dem Prozess 1.3.31 („Akkreditierung von Studiengängen“) einen **Qualitätsregelkreis für die Studiengänge implementiert**. Die Studiengänge der RWU werden regelmäßig alle 8 Jahre intern akkreditiert. Eine frühere Reakkreditierung ist laut § 6 Abs. 5 der Qualitätssatzung für den Fall wesentlicher Änderungen vorgesehen. Falls in diesem Prozess Qualitätsprobleme oder Verbesserungsmöglichkeiten am Studiengang erkannt werden, wird der Regelkreis durch das Aussprechen von Auflagen oder Empfehlungen im Rahmen der internen Akkreditierung weitergeführt. In der o.g. Prozessbeschreibung ist festgeschrieben, dass die Entscheidung über die interne Akkreditierung durch den Senat getroffen wird. Die Nachbereitung inkl. Veröffentlichung von Berichten zum durchgeführten Verfahren liegt beim QM. In der Prozessbeschreibung sind anschließend die Erfüllung der Auflagen (verantwortet durch das Dekanat der Fakultät des anbietenden Studiengangs) sowie die Überprüfung der Auflagen-erfüllung durch den Senat vorgesehen, wodurch der Regelkreis geschlossen wird. Der veröffentlichte Beschluss wird abschließend aktualisiert, indem die Erfüllung der Auflagen nachgetragen wird.

Neben der internen Akkreditierung hat die Hochschule zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung unterschiedliche **Qualitätsregelkreise auf verschiedenen Ebenen im QM** entwickelt. Dies sind zum einen Befragungsinstrumente, mittels derer die Qualität unterschiedlicher studien-gangrelevanter Bereiche abgefragt wird. Die Ergebnisse lassen Rückschluss auf etwaige vorhandene Probleme zu. Die Ergebnisse der Befragungen werden ebenfalls dokumentiert. Hierfür nutzt die Hochschule die jährlich von jeder Fakultät für jeden Studiengang zu erstellenden Studiengangberichte, in welchen neben deskriptiven Kennzahlen auf Fakultäts- und Studiengangebene die Dokumentation der aggregierten Ergebnisse der Befragungen stattfindet. Die Studiengangberichte enthalten zudem eine Analyse des Ist-Zustands des Studiengangs, welche u. a. die erhobenen Daten einordnet und etwaige erkannte Probleme thematisiert. Die Studiengangberichte bilden eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung der Studiengänge. Ihre Verwendung ist regelhaft in den Beschreibungen mehrerer Prozesse vorgeschrieben. So werden sie für das Monitoring von Studiengängen herangezogen, um ggf. kritische Entwicklungen innerhalb eines Studiengangs zu korrigieren. Hierfür ist regelhaft vorgesehen, dass die Studienkommission zusammen mit dem Dekanat Ziele und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung vereinbart. Diese

werden im nachfolgenden Studiengangbericht dokumentiert. Dieser fließt in den nachfolgenden Zyklus ein, so dass die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Studienkommission überprüft werden kann. Auch für die Schließung eines Studiengangs werden Studiengangberichte als Grundlage genommen, um die Situation des Studiengangs darzustellen (vgl. ausführliche Beschreibung des Prozesses unter Abschnitt 2.2.1.3 dieses Berichts). Die Studiengangberichte werden zudem den Peers im Rahmen der internen Akkreditierung zur Verfügung gestellt, um diesen einen schnellen Überblick über den Studiengang zu bieten. Hierdurch wird eine Verknüpfung der studiengangbezogenen Qualitätsregelkreise auf den verschiedenen Ebenen erreicht.

Der Aufbau der **Studiengangberichte** erfolgt nach einer für alle Fakultäten einheitlichen Struktur, welche zentral vorgegeben wird (vgl. Unterordner „C.10_Verfahren Studiengangberichte“). Die Fakultäten erhalten zudem von der Zentrale Unterstützung für die Erstellung der Studiengangberichte (Dokumente ebda.). Die Studiengangberichte enthalten immer Stellungnahmen des Dekans. Hierdurch wird ermöglicht, dass auf Probleme aufmerksam gemacht werden kann, welche nicht durch die regelmäßig durchgeführten Befragungen erfasst werden. Die Studiengangberichte umfassen einen Abschnitt zu „geplanten Maßnahmen“, in welchem geplante Entwicklungen des Studiengangs mit einem Rückbezug auf die Ergebnisse der internen Akkreditierung (Empfehlungen und Auflagen) beschrieben werden.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule bezieht sich prinzipiell auf alle für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche. Hierfür hat die RWU im Rahmen des von ihr entwickelten Qualitätsmanagementsystems Instrumente entwickelt, mit welchen sie die Qualität unterschiedlicher Leistungsbereiche überprüft und Feedback ermöglicht, welches zur Qualitätsverbesserung bestimmter Bereiche herangezogen wird. Hierfür nutzt die Hochschule unter anderem Befragungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen. Diese sind im Grundsatz in der Evaluationssatzung (vgl. Unterordner „Satzungen“ des Anlagenbandes zum Selbstbericht) festgeschrieben und werden in Prozessbeschreibungen konkretisiert. Für ihre Eigenevaluation sieht die RWU die Befragung von Studierenden und von Teilnehmer*innen an Weiterbildungsangeboten, die Befragung von Absolvent*innen sowie die Befragung von Abgänger*innen vor. Sie hat in der Satzung zudem die Auswertung von an der Hochschule bereits vorhandenen Datenbeständen aufgenommen. Im Rahmen der Studierendenbefragung lässt sie unter anderem die Beratungs- und Serviceangebote (Lehr- und Prüfungsorganisation, Bibliothek/IT-Infrastruktur, Computer-Ausstattung, Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebot) bewerten und befragt die Studierenden auch zur Zufriedenheit mit den Möglichkeiten zur studentischen Mitgestaltung.

Das QMS ist darauf ausgerichtet, die Qualität von Studiengängen, welche in Kooperationen durchgeführt werden, zu sichern (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.3.1 dieses Berichts).

Die Hochschule sichert die **Qualität ihres Lehrkörpers** durch unterschiedliche Instrumente. Zum einen hat sie die Berufung von Professor*innen innerhalb ihres Berufungsleitfadens geregelt (vgl. gleichnamigen Unterordner des Anlagenbandes zum Selbstberichts). Innerhalb des Leitfadens werden u. a. die didaktischen Qualifikationen als Berufungsvoraussetzung definiert. Die Hochschule unterhält zur Sicherstellung der Qualität ihres Lehrkörpers ein Zentrum für Hochschuldidaktik. Hierdurch wird die Qualität der Lehre unterstützt. Während der Begehung schilderten die Lehrenden, dass die Angebote für die didaktische Weiterbildung regelmäßig bekannt gemacht werden.

Die Hochschuldidaktik unterstützt die Lehrenden auf fünf Ebenen:

- „1. Auswahl, Bereitstellung und Entwicklung geeigneter digitaler Infrastruktur für optimale Rahmenbedingungen der Lehre,
2. begleitendes Angebot zu Handwerkszeug und methodischer Ausgestaltung (digitale Tools und didaktische Einführung), Bereitstellung vielfältiger Selbstlernmaterialien und Informationen zu Tools, Methoden und Konzepten,
3. Weiterbildung zu didaktischen Grundlagen und E-Learning,
4. Zertifikatsprogramme als Wegweiser für Impulse und Weiterbildungsmöglichkeiten,
5. individuelle Beratung und Support – von niedrigschwelligem Support bei handwerklichen Kleinigkeiten bis hin zur wissenschaftsbegleitenden Lehrentwicklung.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 25)

Das Prüfungswesen als Teilbereich der Studiengänge wird ebenfalls durch das QMS berücksichtigt und ist in der Lehrevaluation der Studiengänge in der Evaluationsatzung festgeschrieben.

Für die Durchführung der Qualitätssicherung hat die RWU **personelle Ressourcen** sichergestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts durch die RWU waren 6 Personen (eine Vollzeit- und 5 Teilzeitstellen) für die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen betraut. Dabei handelt es sich um 4 unbefristete Stellen (VZÄ) mit einem Beschäftigungsumfang von 100, 80, 50 und 10 %.

Die zentralen Aufgaben bei der Qualitätssicherung in Studium und Lehre umfassen dabei folgende Bereiche, welche durch diesen Personalstamm übernommen werden:

- Evaluation der Studiengänge: Die Evaluation eines jeden Studiengangs in seiner Gesamtheit wird bei der Einrichtung eines Studiengangs und bei etablierten Studiengängen alle acht Jahre (strategischer Planungshorizont) sowie zusätzlich bei strategischer Neuausrichtung des Studiengangs auf Basis von Peer-Reviews unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt.
- Monitoring der Studiengangentwicklung: Das Monitoring der Studiengangentwicklung wird jährlich und kennzahlenbasiert durchgeführt. Die Verantwortung über das Monitoring ist den strategischen Führungsprozessen zugeordnet und wird durch die/den Dekan*in und die/den Studiendekan*in eines Studiengangs verantwortet.
- Evaluationen in Studium und Lehre: Evaluationen durch Studierende, insbesondere der Lehrveranstaltungen sowie der Studiengänge, werden jedes Semester durchgeführt, wobei jede/r Studierende mindestens einmal die Möglichkeit zur Evaluation ihres bzw. seines Studiengangs erhält.
- Prozessorientiertes Qualitätsmanagement und IT-Unterstützung: Im QM der RWU stehen Prozesse und deren Beteiligte im Mittelpunkt.

Die Personalsituation im QM hat sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts wie folgt weiterentwickelt (Stand 01.03.2023):

Zum einen stehen die oben erwähnten vier unbefristete Stellen zur Verfügung (100 %, 80 %, 50 %, 10 %). Zudem gibt es drei befristete Stellen:

- 75 % (bis 31.12.2023 mit Option auf Entfristung),
- 60 % (bis 31.08.2023),
- 40 % (Beginn: 01.03.2023 bis 31.08.2024)
- Aktuell ist eine weitere auf zwei Jahre befristete Stelle ausgeschrieben (1,0 VZÄ)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das von der RWU entwickelte Qualitätsmanagementsystem wird die Qualitätssicherung der Studiengänge angemessen ermöglicht. Hierfür hat die Hochschule verschiedene Qualitätsregelkreise entwickelt, welche sich auf die Studiengänge und verschiedene für die Studienqualität relevante Leistungsbereiche beziehen. Sie sehen dabei eine angemessenen regelmäßige Qualitätsbewertung vor. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden dokumentiert. Es werden erkennbar Maßnahmen aus ihnen abgeleitet, welche ebenfalls dokumentiert werden. Durch die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen werden die Qualitätsregelkreise geschlossen (vgl. für Details der Datenerhebung den gleichnamigen Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts). Die Gutachter*innengruppe erachtet dabei die starke Schwerpunktsetzung auf eine Datenbasis als positiv. Die Studiengangberichte sind zielgerichtet auf diese Verwendung zugeschnitten und stellen insgesamt eine gute, einheitliche Grundlage für die verschiedenen Prozesse der Qualitätssicherung dar. Bezüglich der Erstellungsfrequenz der Studiengangberichte sieht die Gutachter*innengruppe Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung (hierzu s. Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts). Die Gutachter*innengruppe möchte für eine potentielle Weiterentwicklung der Studiengangberichte auf die unter Abschnitt 2.2.1.1 vermerkte Empfehlung verweisen. Die Studiengangberichte stellen eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung der Studiengänge dar. Sie sollten daher in ihrer Struktur darauf ausgelegt sein, Daten zu enthalten, aus denen erkennbar wird, ob die formulierten Leitlinien und Ziele der Hochschule/der Fakultäten auf Studiengangebene erreicht werden. Wenn der Prozess der Überarbeitung der Leitbilder abgeschlossen ist, sollten die Studiengangberichte daher daraufhin überprüft werden, ob die in ihnen enthaltenen Daten und die Struktur noch zu den überarbeiteten Leitbildern passen.

Auf Basis der Gespräche vor Ort gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass bisher nicht alle für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche (z. B. der Gleichstellungs-/Diversitybereich und das Prüfungswesen) in wünschenswerter Weise in das strukturierte QMS und in eine prozessgeleitete Arbeitsweise eingebunden sind. Hier fehlt nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe vor allem eine strukturierte Regelung innerhalb von Prozessbeschreibungen. Während der Gespräche zur zweiten Begehung wurde erkennbar, dass in diesen Bereichen ein sehr großes individuelles Engagement vorhanden ist, welches die Gutachter*innengruppe als klare Stärke sieht. Jedoch könnten diese Bereiche systemseitig unterstützt und somit auch entlastet werden, z. B. durch eine klarere prozessorientierte Beschreibung der Aufgaben. Ein individuelles Engagement ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe nicht nur eine Stärke, sondern kann auch zu einem individuellen Risiko für einzelne Personen führen. Durch eine systemische Stärkung der Bereiche kann dieses reduziert werden. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass das gute individuelle Engagement durch zu starre Regelungen und Vorgaben unterbunden wird.

Die Gutachter*innengruppe bewertet die derzeitige Ressourcenausstattung des QMS insgesamt als angemessen für die Bedarfe der Hochschule und die Umsetzung des Systems. Es wurde erkennbar, dass in den Fakultäten durch die Wahl von QM-Beauftragten Ressourcen für Aufgaben der Qualitätssicherung vorhanden sind, welche durch ein personell gut ausgestattetes zentrales QM unterstützt werden. Bzgl. der Unterstützung und des Verhältnisses zwischen zentralen und dezentralen Akteur*innen sei auf den Hinweis unter Abschnitt 2.2.1.3 dieses Gutachtens verwiesen.

Die technische Ausstattung des QM-Systems ist aus Sicht der Gutachtergruppe gelungen. Viele der Prozesse liegen in digitalisierter Form vor. Positiv sieht die Gutachter*innengruppe, dass für die Digitalisierung der Prozesse eine Stelle geschaffen und fachlich einschlägig besetzt worden

ist. Das QM-Portal der RWU war für die Gutachter*innen zugänglich und machte einen guten, ausgereiften Eindruck. Dieser positive Eindruck wurde durch Datenmaterial in Form eines BIC-Datensatzes (ein von der RWU verwendetes System zur automatisierten Aufbereitung von Kennzahlen in unterschiedlichem Detailgrad und unterschiedlichen Facetten), welchen die Gutachter*innengruppe ebenfalls einsehen durfte, bestätigt. Das QM-Portal sowie die aufgebauten Datensatzstrukturen schaffen Transparenz und Übersichtlichkeit für die am QM Beteiligten, erleichtern Arbeitsabläufe und verbessern die Steuerungsfähigkeit, was auch in den Fakultäten entsprechend positiv wahrgenommen wird. Die Gutachter*innen begrüßen diese Entwicklung und ermutigen die Hochschule, diesen Digitalisierungsprozess konsequent weiter zu verfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Sachstand

Die RWU überprüft nicht nur die Qualität der Studiengänge, sondern führt regelmäßig Verfahren zur **Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-Systems** selbst durch. Hierfür wird jährlich ein Reflexionsworkshop unter Einbindung einer externen Qualitätssicherungsagentur durchgeführt (vgl. Abschnitt 2.2.1.4 dieses Gutachtens). Die Hochschule hat in ihrer Qualitätssatzung die Aufgaben im Rahmen der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems anteilig auf die beiden zuständigen Arbeitskreise verteilt (zentraler QM-AK unter Vorsitz von Prorektor*in S für den Bereich Studium und Lehre sowie der Unterarbeitskreis „Qualitätsmanagement im Wissenschaftsunterstützenden Bereich“ unter Vorsitz des/der Kanzler*in).

Die Hochschule hat für die Weiterentwicklung des QMS seit der letzten Akkreditierung vor allem die seinerzeit durch die ZEvA ausgesprochenen Empfehlungen und Auflagen als Grundlage genutzt. Diese Weiterentwicklungen sind im Abschnitt 2.2.1.4 dieses Berichts beschrieben. Als weitere Entwicklung hat die Hochschule vor allem die Digitalisierung ihrer Prozesse im Blick. Die vor Ort besprochene geplante Weiterentwicklung des Systems lässt erkennen, dass die RWU derzeit strategisch die Weiterentwicklung von einer Prozess- zu einer Zielorientierung vollzieht. Dabei werden nicht nur die Prozessabläufe transparent modelliert, sondern deren Nutzen auch stärker ins Zentrum gestellt. Das Potential einer „kriterialen Ergebnisbewertung“ ist damit gegeben. Durch Automation bzw. digitale Prozessausführung wird eine größere Regetreue im QMS an der RWU erzielt. Höher frequentierte Prozesse priorisiert sie für die Automation bzw. Digitalisierung (s.o.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Unterlagen sowie den Gesprächen vor Ort gewann die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die Bereiche des wissenschaftlichen und des wissenschaftsunterstützenden Qualitätsmanagements nicht solitär agieren, sondern einander in einem gut abgestimmten Zusammenspiel ergänzen. Die Aufteilung auf die beiden Bereiche Studium und Lehre sowie den wissenschaftsunterstützenden Bereich erachtet sie als gelungen und die gebildeten Arbeitskreise als sinnvoll zusammengesetzt für ihre Aufgaben – inklusive der Aufgabe der Weiterentwicklung des

jeweiligen Bereichs. Die Gutachter*innengruppe bewertet die Verfahrensschritte zur regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des QMS der RWU insgesamt als gelungen.

Die bereits mehrfach erwähnten Studiengangberichte sind so ausgestaltet, dass mit ihnen auch die Wirkungen der qualitätssichernden Maßnahmen auf die Studiengänge regelmäßig und datengestützt nachverfolgt werden können. Die Berichte liefern hierbei eine gute Datengrundlage. Die Gutachter*innengruppe konnte zudem Einsicht in einen BIC-Datensatz nehmen. Somit konnte die Gutachter*innengruppe nachvollziehen, dass diese Daten gut strukturiert und digitalisiert weiterverarbeitet werden.

Die Prozesse sind im QM-Portal der RWU gut aufbereitet und für die Beteiligten der Hochschule zugänglich. Sie unterliegen einem angemessenen Lifecycle-Management und werden regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft. Dies geschieht systemgestützt dadurch, dass die Prozesse mit einer Lebensdauer versehen sind, an deren Ende automatisiert eine Meldung an die für einen Prozess verantwortliche Person erstellt wird, dass dieser auf seine Aktualität hin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren ist.

Die Gutachtergruppe konnte anhand der Gespräche mit den Hochschulbeteiligten den Eindruck gewinnen, dass das QMS derzeit angemessen umgesetzt wird. Sehr klar war hier der kontinuierliche Verbesserungsprozess auf den unterschiedlichen Ebenen erkennbar, welcher sich u. a. in den seit 2017 jährlich durchgeführten Reflexionsworkshops zum Qualitätsmanagement zeigt. Als positive Grundtendenz dieser Entwicklung sieht die Gutachter*innengruppe die Entwicklung von einer Prozess- hin zu einer Zielorientierung des QMS. Die Gutachter*innen sehen das QMS der RWU in sich als geschlossen an, jedoch mit einer Offenheit für Diskurs (sowohl intern als auch mit Externen). In diesem „geschlossenen/offenen“ QM sieht die Gutachter*innengruppe einen großen Wert für die Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

2.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

Das QM-System der RWU stellt regelmäßige **Qualitätsbewertungen ihrer Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren** sicher. An diesen sind interne und externe Wissenschaftler*innen, interne und externe Studierende, Absolvent*innen sowie Vertreter*innen der Berufspraxis als Bewertungsinstanzen beteiligt. Die RWU besetzt die Peer Groups neben den externen auch durch interne Vertretungen. Die RWU-interne, fachfremde professorale Vertretung vertritt den Bereich der Gleichstellung innerhalb des Verfahrens. Begleitet wird die Peer Group zudem durch die/den Prorektor*in S und die/den Dekan*in der jeweiligen Fakultät. Mit dieser Begleitung verfolgt die RWU mehrere Ziele: „Die/der Prorektor/in S [besitzt] einen Überblick über

eine Vielzahl von Verfahren, kennt erfolgte Empfehlungen, Auflagen und Maßnahmenumsetzungen und kann den Studiengang in das Gesamtgefüge aller Studiengänge einordnen. Insbesondere stellt die/der Prorektor/in S eine kritische Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO durch die Peers sicher und überwacht die Einhaltung aller Verfahrensschritte. Die/der Dekan/in steht der Peer Group als Vertreter/in der Fakultät während des gesamten Verfahrens für alle aufkommenden studiengangspezifischen Fragen zur Verfügung. Im Nachgang des Verfahrens ist sie/er dafür zuständig, die Ergebnisse in der Fakultät zu vermitteln und zu erklären sowie die Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen zu steuern und zu überwachen.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 17 f.) Das Verfahren in dieser Form hat sich laut Darstellung der RWU bewährt.

Der grundsätzliche Ablauf des Prozesses und seiner Teilschritte wurde unter Abschnitt 2.2.1.5 dieses Berichts ausführlich dargestellt. Im Rahmen des Prozesses können auf unterschiedlichen Wegen Maßnahmen abgeleitet werden, zum einen mittels Auflagen, mit welchen die Einhaltung verletzter Akkreditierungskriterien erreicht wird und zum anderen über Empfehlungen, mittels derer die externen Peers hilfreiche Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, aus welchen dann ebenfalls Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge abgeleitet werden können.

Im bisherigen Verlauf des Bewertungsberichts wurde bereits herausgearbeitet, dass regelmäßige hochschulinterne Qualitätsbewertungen der Studiengänge sowie der relevanten Leistungsbereiche durch die Studierenden und Absolvent*innen im Rahmen unterschiedlicher Befragungsinstrumente vorgenommen werden. Wird aus Befragungsergebnissen Handlungsbedarf erkennbar, werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sachgerecht durch verschiedene Instanzen diskutiert und beschlossen, z. B. auf Ebene der Studienkommissionen, der Fakultätsräte oder übergeordnet über den QM-AK sowie der Unterarbeitskreis „Qualitätsmanagement im Wissenschaftsunterstützenden Bereich“. Die formale Verantwortung für Evaluationsmaßnahmen auf Studiengangebene tragen laut Qualitätssatzung die Dekanate der Fakultäten. Diese werden durch die Studiendekan*innen unterstützt, z. B. bei der Auswahl zu evaluierender Lehrveranstaltungen. Die Studiendekan*innen sind auch dafür verantwortlich, die erhobenen Daten regelmäßig im Studiengangbericht zusammenzustellen und diese in den Studienkommissionen zu präsentieren.

Die Hochschule hat die grundlegenden Aspekte der von ihr **regelmäßig durchgeführten Befragungen** in ihrer Evaluationssatzung festgeschrieben (gleichnamige Anlage im Unterordner „Satzungen“ im Anlagenband des Selbstberichts). Laut Evaluationssatzung sind sowohl die Studiengänge, als auch Module, einzelne Lehrveranstaltungen und Verwaltungsprozesse Gegenstand der Feedbackverfahren. Über die Ergebnisse wird in den Studienkommissionen berichtet. Der Prozess für die Ableitung von Maßnahmen und die Überprüfung der Wirksamkeit wird unter Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts sowie im Rahmen der Ergebnisse aus der Stichprobendokumentation (vgl. Abschnitt 2.3 dieses Berichts) ausführlicher dargestellt.

In der Qualitätssatzung ist festgeschrieben, in welchem **Zyklus welcher Befragungstyp** durchgeführt wird: Lehrveranstaltungsevaluationen finden mindestens alle zwei Jahre statt (vgl. § 5), Studiengangevaluationen mindestens einmal innerhalb jedes Student Life Cycles (vgl. § 6) und Absolvent*innenbefragungen sind für einen jährlichen Turnus (vgl. § 7) vorgesehen. Somit wird jede Lehrveranstaltung mindestens alle zwei Jahre bewertet und jede(r) Student*in wird mindestens einmal zu ihrem/seinem Studiengang befragt. Die Befragung von Abgänger*innen kann bei Bedarf erfolgen. Das Qualitätsmanagement oder der Fakultätsrat kann der Evaluationskommission die Befragung vorschlagen, die Evaluationskommission entscheidet letztendlich über eine durchzuführende Befragung.

Aus den im Rahmen der Stichprobendokumentation vorgelegten Evaluationsergebnissen wird erkennbar, dass im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen die Bereiche Organisation und Kommunikation, Inhalt und Struktur der Lehrveranstaltung, die Didaktische Vermittlung sowie der Kontakt zur Lehrperson bewertet werden. Mittels Absolvent*innenbefragungen werden Daten zur retrospektiven Bewertung eines Studiengangs erhoben (vgl. Ergebnisse der Absolvent*innenbefragungen innerhalb der Stichprobendokumentation) – hierbei wird ein Fokus auf den Übergang resp. den Einstieg in die berufliche Praxis gelegt, so dass die RWU den Beginn der Berufslaufbahn ihrer Absolvent*innen nachvollziehen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter*innen wurde erkennbar, dass die Hochschule Instrumente entwickelt hat, mittels derer sie eine regelmäßige Bewertung ihrer Studiengänge vornimmt. Die Instrumente ermöglichen eine angemessene Beteiligung der hochschulinternen Statusgruppen an der Bewertung der Studiengänge und der Rahmenbedingungen des Studiums an der RWU. Dies sind vor allem die Lehrveranstaltungsevaluationen, außerdem aber auch Studiengangs-, Absolvent*innen- und Abgänger*innenbefragungen. Wie im Verlauf dieses Bewertungsberichts deutlich wurde, hat die Hochschule angemessene Regelungen getroffen und Verantwortlichkeiten festgelegt, um aus den Ergebnissen dieser Instrumente resultierende Maßnahmen abzuleiten.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule die Verfahren der internen Akkreditierung sinnvoll dazu nutzt, ein externes Feedback der Peers zur Weiterentwicklung der Studiengänge einzubinden. Hierfür stellt sie bei der Durchführung der Verfahren zur internen Akkreditierung nicht nur auf die Erfüllung der Akkreditierungskriterien ab, sondern nutzt die Expertise der eingesetzten Peers auch strukturell für die Einholung eines Feedbacks zu den weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Dies wird aus den vorgelegten Berichten der durchgeführten internen Akkreditierungen deutlich (vgl. jeweils auf Studiengangebene innerhalb der Stichprobendokumentation sowie die online veröffentlichten Berichte), welche immer auch eine SWOT-Analyse der Peers enthalten, die zur Weiterentwicklung eines Studiengangs genutzt werden kann. Die Gutachter*innen erachten dieses System als angemessen, um sowohl notwendige Handlungsbedarfe (mittels „klassischer“ Empfehlungen und Auflagen) zu erkennen als auch bereits vorhandene Stärken zu identifizieren und hieraus Handlungen und Weiterentwicklungen abzuleiten.

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Stichprobendokumentation zu dem Eindruck, dass der externen Expertise ein angemessenes Gewicht in der Entscheidung über die Akkreditierung der Studiengänge beigemessen wurde. Im letztendlichen Akkreditierungsbericht wird das Votum der Peers stets von der Akkreditierungsentscheidung des Senats klar getrennt, d.h. es wird auch transparent im Bericht dargestellt, wenn die Akkreditierungsentscheidung vom Votum der Peers abweicht. Der Senat ist in seiner Entscheidung nicht an das Votum der Peers gebunden, ist diesem aber bisher in aller Regel ganz oder weitgehend gefolgt.

Die Gutachter*innen empfehlen dennoch, die Akkreditierungsbeschlüsse des Senats (ebenso wie die Bewertungen der Peers) stets kriterienbasiert zu begründen, insbesondere dann, wenn der Beschluss vom Votum der Peers abweicht, also bspw. zusätzliche Auflagen beschlossen werden oder von den Peers vorgeschlagene Auflagen im Beschluss nicht übernommen werden. Es sollte durchgängig sichergestellt sein, dass alle Akkreditierungsbeschlüsse stets ausführlich und mit klarem Bezug zu den Kriterien der StAkVo begründet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, die Entscheidungen des Senats über die interne Akkreditierung stets klar erkennbar an den einschlägigen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung auszurichten. Insbesondere Beschlüsse, die vom Votum der externen Peers abweichen, sollten kriterienbasiert begründet werden. Dies sollte im Rahmen einer entsprechenden internen Richtlinie verbindlich geregelt werden.

2.2.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Sachstand

An der RWU werden mehrere reglementierte Studiengänge angeboten.

Dies sind zum einen Studiengänge, innerhalb derer wahlweise ein lehrerbildendes Profil studiert werden kann. Nach dem Abschluss des Studiengangs mit diesem Profil können Absolvent*innen Zugang zu Masterstudiengängen erhalten, welche die Tätigkeit im höheren Lehramt an gewerblichen Schulen ermöglichen. Aus Sicht der Akkreditierung sind diese Studiengänge als lehrerbildende Programme einzustufen. Dieser Sachverhalt trifft auf die drei Studiengänge „Informatik / Elektrotechnik PLUS Lehramt (B.Sc.)“, „Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt (B.Sc.)“ sowie Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt (B.Eng.)“ zu.

Zum anderen sind im Studienangebot der RWU die beiden Studiengänge „Soziale Arbeit (B.A.)“ und „Soziale Arbeit und Teilhabe (M.A.)“ enthalten. Für Absolvent*innen beider Studiengänge wird die staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiter/in“ – also der Zugang zu einem reglementierten Beruf – ermöglicht.

Im Rahmen der internen Akkreditierung ist regelhaft die Erweiterung der Peer Groups für diese Studiengänge vorgesehen. In §6 der Qualitätssatzung hat die RWU festgeschrieben, dass „sich die Peergroup nach §35 bzw. §18 der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg um eine hochschulexterne Expertin bzw. einen hochschulexternen Experten [erweitert], die bzw. der vom zuständigen Ministerium ernannt werden. Für reglementierte Studiengänge im sozialen Bereich (...) bestimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg den zusätzlichen Peer, für die lehrerbildenden Bachelorstudiengänge der RWU das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.“

Die Regelung wird in weiteren Dokumenten umgesetzt (z. B. im Informationsblatt zur Peerzusammensetzung, enthalten im Anlagenordner Peergroup_Reviews).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt zusammenfassend fest, dass die RWU angemessene, den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung entsprechende Regelungen getroffen hat, um die Mitwirkung des jeweils einschlägigen Ministeriums an der Begutachtung und internen Akkreditierung der Studiengänge sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Die RWU **erhebt regelmäßig und strukturiert Daten**, welche zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Hierfür nutzt sie unterschiedliche Befragungsinstrumente. Diese sind in der Evaluationsatzung (vgl. Unterordner „Satzungen“ des Anlagenbandes zum Selbstbericht) festgeschrieben und werden in Prozessbeschreibungen konkretisiert. Systematisch sieht das QM der RWU die Befragung von Studierenden und von Teilnehmer*innen an Weiterbildungsangeboten, die Befragung von Absolvent*innen sowie die Befragung von Abgänger*innen vor. Die Studiengangberichte sind hierbei ein zentrales Instrument.

In jährlich auf Fakultätsebene erstellten **Berichten** werden sowohl Kennzahlen zu den Studiengängen einer Fakultät (z. B. zum Studienerfolg, zur Zusammensetzung der Studierendenschaft, Schwundquoten, Kohortenentwicklungen) als auch weitere Aspekte der Qualitätsentwicklung abgebildet, z. B. die geplanten Maßnahmen zur weiteren Entwicklung an der Fakultät resp. in den zugehörigen Studiengängen.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation erhalten neben den Lehrenden selbst auch die Studiendekan*innen. Darüber hinaus werden aggregierte (nicht personenbezogene) Auswertungen der Lehrveranstaltungen auf Studiengangebene erstellt, welche auf breiter Ebene eingesehen werden können. Diese finden auch Eingang in Studiengangberichte.

In der Evaluationsatzung sind unter § 3 die „Zuständigkeiten und Verfahren“ beschrieben. Dieser enthält eine transparente Darstellung darüber, welche Stellen welche Funktionen im Rahmen der Datenerhebung übernehmen. Diesem Abschnitt ist u. a. zu entnehmen, dass die Lehr-Evaluationen und die Studiengangevaluationen in der Verantwortung der Dekanate im Zusammenwirken mit den Studiendekanaten liegen und dass die Lehrenden sicherzustellen haben, dass die Lehrveranstaltungsbefragungen gemäß den Vorgaben durchgeführt werden. Die anschließende datenbasierte Erstellung des Studiengangberichts liegt dann wieder in der Verantwortung des Studiendekanats. Ebda. ist geregelt, dass die Studiendekan*innen die Ergebnisse aus den Absolvent*innenbefragungen erhalten.

Aus den Datenerhebungen resultierende **Handlungsbedarfe** auf Studiengangebene werden direkt zwischen Dekan*innen/Studiendekan*innen und den jeweiligen Studiengangleitungen besprochen. Bei Bedarf findet eine Diskussion und die Ableitung von Maßnahmen in der jeweiligen Studienkommission statt. Für die Dokumentation der abgeleiteten Maßnahmen nutzt die Hochschule u. a. die Studiengangberichte, welche jährlich von den Fakultäten erstellt werden. Der

Gutachter*innengruppe wurden im Rahmen der Stichprobendokumentation Protokolle von Gremiensitzungen zugänglich gemacht, aus welchen erkennbar wurde, dass die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen überprüft wird. In den Prozessbeschreibungen ist nachvollziehbar festgeschrieben, dass die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft wird. Die RWU legt fest, wer für welchen Prozess inhaltlich verantwortlich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die RWU die für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge erforderlichen Daten und Informationen sowohl auf Studiengangebene als auch – wo angemessen – hochschulweit erhebt. Dies geschieht regelmäßig und in fest vorgeordneten Zyklen. Dabei wird ein breites Spektrum von Qualitätsaspekten abgedeckt, sodass sich insgesamt ein vielschichtiges und differenziertes Bild der Studienqualität auf Ebene der Studiengänge, der Fakultäten sowie der Hochschule allgemein ergibt. Daten und Befragungsergebnisse werden in den Studiengangberichten sowie in Form verschiedener Auswertungs- und Ergebnisberichte übersichtlich und professionell aufbereitet. Dies konnte die Gutachter*innengruppe anhand von Unterlagen der Stichprobendokumentation gut nachvollziehen. An der Datenauswertung und der Ableitung von Maßnahmen sind Lehrende und Studierende jeweils in angemessener Weise beteiligt. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die Studiengangberichte insgesamt ein sehr gut geeignetes Instrument, mittels welchem die erhobenen Daten übersichtlich aufbereitet und in einen gemeinsamen Kontext gesetzt werden. Die Studiengangberichte sind für alle Fakultäten einheitlich strukturiert und ermöglichen so auch einen fakultätsübergreifenden Vergleich von Aussagen sowie erhobenen Daten. Als ebenfalls positiv erachtet es die Gutachter*innengruppe, dass die Studiengangberichte nicht lediglich die Aufbereitung der Daten enthalten, sondern auch die aus diesen Daten abgeleiteten potentiellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Fakultäten sowie Studiengänge skizzieren. Insgesamt sieht die Gutachter*innengruppe bezüglich der Studiengangberichte auch Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung. Diese könnte zum Beispiel erreicht werden durch eine Anpassung des Erstellungsturnus – noch junge Studiengänge könnten einem engmaschigeren Erstellungszyklus unterliegen, um kurzfristiger auf Entwicklungsmöglichkeiten reagieren zu können. Für langjährig laufende Studiengänge könnte der Zyklus der Studiengangberichte etwas weiter gefasst werden, um das dezentrale QM zu entlasten. Denkbar wäre aus Sicht der Gutachter*innengruppe auch eine inhaltliche Verschlankung der Berichte mit einer stärkeren Fokussierung auf den inhaltlichen Bereich des jeweiligen Studiengangs. Die studiengangübergreifenden Aspekte könnten ausgegliedert und auf Fakultätsebene beschrieben werden.

Aus den vorgelegten Daten wurde für die Gutachter*innengruppe jedoch auch erkennbar, dass die mit den Befragungsinstrumenten erreichten Rücklaufquoten teils sehr niedrig sind. Hier sieht sie die Möglichkeit, die bisher in der Evaluationssatzung vorgesehenen quantitativen Instrumente durch qualitative Methoden – z. B. Feedback-Gespräche – zu ergänzen. Hierdurch könnte der Anteil strukturierter Befragungen zugunsten qualitativer Instrumente reduziert werden und es könnte eine Befragungsmüdigkeit der Studierenden reduziert werden. Zudem könnten auch Feedback-Schleifen für Veranstaltungen, deren Teilnehmer*innenzahl zu gering für den Einsatz quantitativer Befragung erscheint, durchgeführt werden.

Aus den Unterlagen der Stichprobendokumentation konnte die Gutachter*innengruppe erkennen, dass die Qualitätsregelkreise – z. B. zu den Lehrevaluationen – auf den unterschiedlichen Ebenen geschlossen sind und angemessen umgesetzt werden. Die Hochschule nutzt die mit den eingesetzten Instrumenten erhobenen Daten zur Identifikation und zur Behebung von

Qualitätsproblemen. Dies wurde an unterschiedlichen Beispielen für alle Fakultäten aufgezeigt. Exemplarisch sind Beispiele der Weiterentwicklungen von Studiengängen unter Abschnitt 2.3 dieses Berichts skizziert. Der Anlagenteil der Stichprobendokumentation enthält Unterlagen, innerhalb derer die Maßnahmen dokumentiert sind. Bei den Gutachter*innen entstand hier der Eindruck, dass der weitere Umgang mit den erhobenen Daten fachbereichsabhängig in unterschiedlichem Maße gelungen ist. Aus Sicht der Gutachter*innen sollte seitens des zentralen QM darauf hingewirkt werden, fakultätsübergreifend einen gleichermaßen guten Umgang mit den erhobenen Daten zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand

Die Ergebnisse der Begutachtungen im Rahmen der internen Akkreditierung werden in Form von **Akkreditierungsberichten** festgehalten. Im Rahmen der Stichprobendokumentation wurden der Gutachter*innengruppe 5 Akkreditierungsberichte vorgelegt (vgl. Anlagenband zur Stichprobendokumentation). Diese und weitere Akkreditierungsberichte waren zudem öffentlich zugänglich. Die Akkreditierungsberichte werden nach einer einheitlichen Vorlage erstellt und werden laut Prozessbeschreibung zur internen Akkreditierung (vgl. Anlage 1.3.31 innerhalb des Unterordners „Prozessdarstellungen“) durch das QM der RWU in der Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates sowie auf der Homepage der RWU veröffentlicht. Auf der hochschul-eigenen Homepage finden sich zudem die Akkreditierungsurkunden der Studiengänge.

Die Akkreditierungsberichte enthalten eine Profilbeschreibung des jeweiligen Studiengangs sowie eine gesonderte Bewertung der formalen sowie der fachlich-inhaltlichen Kriterien durch die Gutachter*innengruppe. Ergänzt werden diese durch die Entscheidung des Senats inkl. Auflagen und Empfehlungen. Es wird außerdem erkennbar gemacht, ob und wie der Beschluss des Senats von der Beschlussempfehlung durch die Gutachter*innengruppe abweicht. Die Akkreditierungsberichte enthalten zudem die Information darüber, ob etwaige Auflagen bereits erfüllt wurden.

Die Akkreditierungsberichte enthalten ferner die Namen der an der Akkreditierung beteiligten Gutachter*innen. Die Hochschule sichert sich die Zustimmung der Gutachter*innen durch die eine Datenschutz- und Neutralitätserklärung (s. Anlagenbereich zur internen Akkreditierung innerhalb der Stichprobendokumentation). Diese ist von Gutachter*innen zu unterzeichnen und enthält einen Passus zur Zustimmung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Begutachtungstätigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die RWU im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren die Erstellung und Veröffentlichung von Qualitätsberichten im Sinne von § 18 Absatz 4 der Studienakkreditierungsverordnung verbindlich vorsieht.

Die Berichte entsprechen den Vorgaben gemäß den Hinweisen des Akkreditierungsrates für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen (Drs. AR 61/2022). Die Bewertungen und Einschätzungen der externen Peers zu den einzelnen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung werden transparent gemacht. Aus den Akkreditierungsberichten wird deutlich, auf welche Weise die Bewertungen der externen Gutachter*innen in die hochschulinterne Bewertung und Akkreditierungsentscheidung eingeflossen sind.

Die Berichte enthalten neben der Ausweisung von etwaigen Auflagen und Empfehlungen auch jeweils eine kurze zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs durch die externe Gutachter*innengruppe (SWOT-Analyse).

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Regelungen getroffen hat, um ihrer Informationspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat gemäß § 29 der Studienakkreditierungsverordnung zu entsprechen. Durch die gewählte Systematik können sich interessierte Personen einen guten Überblick über den Akkreditierungsstatus und die externe Bewertung der Studiengänge der RWU verschaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen

2.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studien-gangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand

Die Hochschule bietet derzeit folgende Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen an:

- Die Studiengänge mit Lehramtsbezug (vgl. zu dieser Thematik Abschnitt 2.2.2.2 dieses Berichts) „Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt B.Sc.“, „Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt B.Sc.“ sowie „Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt B.Eng.“ werden in Kooperation mit der PH Weingarten angeboten.
- Der Studiengang „Soziale Arbeit (B.A.)“ enthält eine für Studierende wählbare Zusatzqualifikation zur „Schulsozialpädagogik“ bzw. „Schulsozialarbeit“ im Umfang von 14 SWS. Für die Zusatzqualifikation – nicht für die weiteren Inhalte des Studiengangs – kooperiert die RWU mit der PH Weingarten.

- Der Studiengang „Umwelt- und Verfahrenstechnik (M.Eng.)“ wird derzeit in Kooperation mit der HTWG Konstanz angeboten.
- Für den Studiengang „International Business Management (MBA)“ bereitet die RWU laut Selbstbericht aktuell eine Kooperation mit dem British Columbia Institute of Technology School of Business + Media Vancouver, Kanada, (BCIT) vor, mittels derer eine Double Degree-Option für maximal 4 Studierende angeboten werden soll.

Die Hochschule beschreibt unter Abschnitt 4.3 weitere Kooperationen, welche jedoch lediglich einem Austausch von Studierenden und einer wechselseitigen Anerkennung der erbrachten Leistungen dienen.

Die Hochschule hat für alle oben genannten Studiengänge Kooperationsverträge vorgelegt (vgl. Anlagenordner „Kooperationen“ des Selbstberichts). In den Kooperationsverträgen werden u. a. Fragen der Qualitätssicherung der Studiengänge geregelt:

- § 6 des Kooperationsvertrags mit der PH Weingarten regelt klar, dass die RWU für die Qualitätssicherung der Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsbezug verantwortlich ist. In weiteren Bestandteilen des Vertrags wird geregelt, dass studienzentrale Gremien durch Vertretungen beider Hochschulen zu besetzen sind (vgl. § 4 bzgl. der Koordinierungskommission, 5 bzgl. Prüfungsausschüssen) und dass die Zuständigkeiten für Studierenden- und Prüfungsverwaltung für die drei o.g. Bachelorstudiengänge bei der RWU liegen.
- Für die im Rahmen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ angebotene Zusatzqualifikation wurde eine Studienordnung vorgelegt. In dieser ist festgeschrieben, dass die Qualitätssicherung über regelmäßige Evaluationen abgedeckt wird.
- Der vorgelegte Kooperationsvertrag für die Durchführung des Studiengangs „Umwelt- und Verfahrenstechnik (M.Eng.)“ wurde im Jahr 2005 geschlossen und sieht noch eine – mittlerweile nicht mehr aktuelle – Durchführung des Studiengangs durch die RWU, die HTWG Konstanz und die Zürcher Hochschule Winterthur vor. Festgeschrieben wird dort, dass jede der drei Hochschulen das Angebot als eigenen Studiengang anbieten soll. Das Qualitätsmonitoring für den Studiengang „Umwelt- und Verfahrenstechnik (M.Eng.)“ wird laut Selbstbericht aktuell komplett von der RWU übernommen. Der Studiengang wurde zudem zuletzt durch das interne System der RWU akkreditiert, der Akkreditierungsbericht hierzu ist auf der Webseite der RWU einsehbar.
- Die für die Double Degree-Option des Studiengangs „International Business Management (MBA)“ vorliegende Kooperationsvereinbarung befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts noch in Vorbereitung. Sie enthält bereits den Vermerk, dass sich das Lehrangebot an der RWU auf Basis der Akkreditierung verändern kann (vgl. Abschnitt 4.8). Weitere Veränderungen an den Curricula benötigen die Zustimmung beider Institutionen. Sonstige Aspekte des Qualitätsmanagements sind im Vertrag nicht festgeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die RWU für die Durchführung von Studiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen Verträge geschlossen hat. Diese regeln viele Aspekte der studiengangsbezogenen Kooperationen.

Die Gutachter*innengruppe sieht in dem vorgelegten Kooperationsvertrag mit der PH Weingarten ein sehr gutes Beispiel für die klare Regelungen von Aspekten der Qualitätssicherung des Studienangebots. Die dort festgeschriebene Bildung gemeinsamer Gremien und die Regelung von

Fragen der Qualitätsverantwortung können voll überzeugen. Die vorgelegte Studienordnung für das Angebot der Zusatzqualifikation im Rahmen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist zwar deutlich knapper formuliert aber ebenfalls hinreichend und zielführend, vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich um eine optionale Zusatzqualifikation und nicht um Elemente der Kerncurriculums handelt.

Der Studiengang „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ wird aktuell durch die HTWG Konstanz und die RWU in jeweils eigener Verantwortung angeboten. Der Studiengang an der RWU unterliegt somit vollständig dem Qualitätssicherungssystem der RWU und befindet sich auch mit seinen an der HTWG gehaltenen Lehrveranstaltungen im Monitoring der RWU. Im Rahmen der letzten internen Akkreditierung wurden die Peers explizit um eine Bewertung der Kooperationsstruktur gebeten und sahen diese als gut funktionierend an. Bezüglich der Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Studiengangs „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ möchte die Gutachter*innengruppe der ZEVA den Hinweis geben, dass dieser aktualisiert werden sollte. Es gibt zwar eine Ergänzung zum Kooperationsvertrag vom 13.11.2008, welche die Durchführung durch nur noch zwei der ursprünglich drei anbietenden Hochschulen vorsieht. Der zugrunde liegende Vertrag bezieht sich jedoch auf das Angebot des Studiengangs durch drei Hochschulen, welche seit 15 Jahren nicht mehr praktiziert wird. Ebenso sollte der Vertrag ergänzt werden um eine Regelung zur Qualitätsverantwortung. Dass diese derzeit nachvollziehbar komplett durch die RWU wahrgenommen wird, ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe positiv zu bewerten, jedoch basiert die Übernahme dieser Verantwortung derzeit nicht auf einer verbindlichen Grundlage.

Die Kooperation mit der British Columbia Institute of Technology School of Business + Media Vancouver, Kanada, (BCIT) für das Angebot einer Double Degree-Option im Rahmen des Studiengangs „International Business Management (MBA)“ enthält derzeit nur ansatzweise Regelungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs. Unter anderem wird dort sichergestellt, dass nicht eine der beiden kooperierenden Hochschulen einseitig das Studienangebot verändern kann ebenso wie die Festschreibung, dass Änderungen im Rahmen der internen Akkreditierung der RWU vorgenommen werden dürfen. Auch wenn es sich hierbei nur um eine Studienoption handelt, welche nur wenigen (vier) Studierenden angeboten werden soll, sollte die RWU erwägen, die Verantwortung für die Qualitätssicherung im Kooperationsvertrag aufzunehmen.

Für alle Kooperationen gibt es grundsätzlich hinreichende vertragliche Grundlagen, welche lediglich zum Teil aktualisiert und/oder um einige zusätzliche Regelungen zur Qualitätssicherung erweitert werden sollten. Dies gilt im Besonderen für die Kooperation mit der HTWG Konstanz.

Für die Gutachter*innengruppe wurde insgesamt anhand der Dokumentation im Selbstbericht sowie der Anlagen erkennbar, dass die RWU oftmals klare, immer jedoch hinreichende Regelungen für die Aspekte der Kooperationsstudiengänge getroffen und mit den kooperierenden Institutionen vereinbart hat. Besonders positiv bewertet die Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang die Implementierung gemeinsamer, paritätisch besetzter Gremien, wie sie für die Durchführung der lehramtsbezogenen Studiengänge zusammen mit der PH Weingarten vereinbart wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Sachstand

Die Hochschule unterhält keine Kooperationen auf Ebene des QM-Systems. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Die Gutachter*innengruppe bat zum Abschluss der Gespräche zur ersten Begehung im April 2022 um die Vorlage von Unterlagen zu folgenden Stichproben.

Programmstichprobe gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 und § 31 Abs. 3 StAkkrVO: Interne Akkreditierung der Studiengänge

Gebeten wurde um die Dokumentation der internen Akkreditierungen der folgenden Studiengänge:

Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt (B.Sc.)

Maschinenbau (B.Eng.)

Soziale Arbeit und Teilhabe (M.A.)

Angewandte Psychologie (B.Sc.)

Physical Engineering (B.Sc.)

Stichprobe gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 Studienakkreditierungsverordnung: Sicherung des Studienerfolgs gem. § 14 Studienakkreditierungsverordnung

Die Hochschule wurde gebeten, die Prozesse und Regelkreise zur Sicherung des Studienerfolgs gem. § 14 Studienakkreditierungsverordnung am Beispiel mehrerer Studiengänge zu dokumentieren. Hierfür sollten drei der unter obigem Punkt 1 genannten fünf Studiengänge frei ausgewählt werden. Die Hochschule entschied sich für die Studiengänge „Maschinenbau (B.Eng.)“, „Physical Engineering (B.Sc.)“ sowie „Soziale Arbeit und Teilhabe (M.A.)“.

Der Gutachter*innengruppe wurden am 05.10.2022 gut aufbereitete Unterlagen zugänglich gemacht, mittels derer sie einen vertieften Einblick in die Wirkweise des Qualitätsmanagements bzgl. der angeforderten Stichproben erlangen konnte. Hierzu hatte die Hochschule einen begleitenden Manteltext erarbeitet, welcher zu jeder der beiden Stichproben weiterführende Erläuterungen enthielt und die Anlagen in einen Zusammenhang setzte.

Im Rahmen der Unterlagen zur **Programmstichprobe** wurde für jeden der fünf von der Gutachter*innengruppe ausgewählten Studiengänge der komplette Prozess der internen Akkreditierung abgebildet, begonnen bei Auswahl- und Einsetzungsprozess der externen Peers, über die Vorbereitung und Umsetzung des Begutachtungsprozesses, die interne Beschlussfassung und Berichtslegung zur Akkreditierung bis hin zum Teilprozess der Auflagenerfüllung. In den Unterlagen waren auch alle Dokumente enthalten, die die Gutachter*innengruppe der internen Akkreditierung als Bewertungsgrundlage für die Studiengänge erhalten hatte.

Insgesamt gewann die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass es sich beim Prozess der internen Akkreditierung um ein funktionsfähiges und praktikables Verfahren handelt, das die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien der Studienakkreditierungsverordnung in den Studiengängen effektiv sicherzustellen vermag. Hierfür nutzt die Hochschule eine Peer Group, welche durch RWU-interne sowie externe Mitglieder besetzt ist (ausführlich s. Abschnitt 2.2.1.5 dieses Gutachtens). Die Gutachter*innen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet. Dies geschieht zum einen schriftlich durch die Zurverfügungstellung von Informationen zum Auftrag und Ablauf der Begutachtung sowie die rechtlichen Grundlagen und zum anderen im direkten Austausch durch eine Präsentation zu Beginn der Begehung).

Die Peer Group erhält für die Bewertung von Studiengängen im Rahmen der internen Akkreditierung die dafür wesentlichen Unterlagen (neben dem eingangs erwähnten Begehungs-Leitfaden sind dies studiengangregelnde Dokumente (SPO, Modulhandbuch, Zulassungssatzung) sowie Ergebnisse aus Qualitätssicherungsinstrumenten (Studiengangberichte, Evaluationsergebnisse, letzte Akkreditierungsberichte) sowie weitere Grundlagendokumente der RWU (Leitbilder, Satzungen u.ä.). Bereits unter Abschnitt 2.2.1.2 dieses Berichts findet sich der empfehlende Hinweis, den Peers auch das Diploma Supplement eines zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung zu stellen.

Die Gutachter*innengruppe konnte anhand des vorgelegten allgemeinen Ablaufplans für die Begehungen (vgl. Anlage „Einleitung zum Verfahren_Präsentation.pdf“ innerhalb des Unterordners A.1 der Stichprobendokumentation) nachvollziehen, wie die Begehungen ausgestaltet sind. Während der Begehung erhalten Gutachter*innengruppen eine Einführung in das Peer Group-Review und eine Vorstellung des jeweiligen Studiengangs, vor allem dessen Profil und relevante Kennzahlen. Sie sprechen mit der Leitung und Lehrenden des Studiengangs sowie mit Studierenden.

Der „Leitfaden für Gutachterinnen und Gutachter für das Peer-Review-Verfahren“ (Bestandteil der Anlage A.1 der Stichprobendokumentation) enthält den Kriterienkatalog zur Akkreditierung (die Abschnitte 2 und 3 der Studienakkreditierungsverordnung im Wortlaut) und unterstützt somit die Peers bei einer kriterienbezogenen Bewertung der Studiengänge. In diesem Leitfaden sind die Kriterien einzeln aufgelistet. Neben einem Textfeld für die Eintragung des Erfüllungsstatus eines jeden Kriteriums findet sich eine Spalte zur Eintragung weiterer Bemerkungen hierzu. Aus der Stichprobendokumentation wurde erkennbar, dass die Peers oftmals auch zu erfüllten Kriterien einen ergänzenden Kommentar formuliert haben. Im Falle eines nicht erfüllten Kriteriums wurde immer ein erläuternder Kommentar hinzugefügt.

Die Gutachter*innengruppe konnte nachvollziehen, dass die Berichte der internen Akkreditierung sowie der Leitfaden für die Peer Group Reviews innerhalb der letzten Jahre überarbeitet wurden. In der aktuellen Version enthalten diese alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (vgl. „Leitfaden für Gutachterinnen und Gutachter“ von 02/2022, enthalten in Unterordner „A.1_Allgemeine Dokumente“ der Stichprobendokumentation sowie Akkreditierungsbericht WP). In der Vorherigen Version dieser Dokumente (vgl. „Leitfaden für Gutachterinnen und Gutachter“ von 05/2019, z. B. enthalten im Unterordner „A.5.2.1_Allgemeine Informationen“ des Stichprobendokumentation sowie exemplarisch den Akkreditierungsbericht PE) werden in der Übersichtsdarstellung die Kriterien 3-6 nicht einzeln ausgewiesen. Summarisch wird in den Berichten festgestellt, dass die Gutachter*innen alle für die Akkreditierung einschlägigen Kriterien als erfüllt ansähen und ggf. vorhandene Einschränkungen aufgeführt würden. In einer Erläuterung im Nachgang zur zweiten Begehung vom 31.01.2023 führt die RWU aus (vgl. Anlage „Erläuterungen_Nachgang_Zweite_Begehung_2023-01-31.pdf“, enthalten im Unterordner „Nachträgliche Erläuterungen“), dass in den

Begehungen stets alle Kriterien überprüft worden seien und legt nachvollziehbar dar, dass die Kürzungen der Effizienz und Zeitersparnis geschuldet seien. Sie hat daher Kriterien, bei denen wenig Bewertungsspielraum bestehe, verkürzt dargestellt. Diese Ausführungen sind für die Gutachter*innen dieses Verfahrens prinzipiell nachvollziehbar. Eine regelkonforme Umsetzung der Vorgaben der Systemakkreditierung sieht sie jedoch erst mit der aktuellen Version der Dokumente, welche sich auf alle Kriterien der Studiengangakkreditierung bezieht, welche bereits von der RWU implementiert wurde. Das aktuelle System ist aus Sicht der Gutachter*innen somit nicht zu bemängeln.

Grundlagendokumente wie z. B. der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse werden im Begutachtungsprozess berücksichtigt und werden als Bewertungsmaßstab an die Studiengänge angelegt. Die Gutachter*innengruppe erachtet es in diesem Zusammenhang als positiv, dass der Prozess neben der Überprüfung der Einhaltung der Akkreditierungskriterien auch darauf abzielt, Stärken und Schwächen durch die Gutachter*innengruppe benennen zu lassen, so dass die Hochschule mit diesem Feedback eine gezielte Weiterentwicklung der Studiengänge vorantreiben kann.

Die Stichprobe zeigt, dass bestehende Mängel in Studiengängen im Verfahren festgestellt werden. Hier konnte die Gutachter*innengruppe sehr transparent nachvollziehen, wie der Verlauf einer solchen Qualitätsverbesserung abläuft, beginnend bei der Bewertung resp. Benennung eines Mangels durch die Peers nebst Empfehlung aus diesem eine Auflage abzuleiten über den Umgang des entscheidenden Senats mit dieser Beschlussempfehlung bis hin zur Erfüllung der Auflage.

Ein durchwachsendes Bild gewann die Gutachter*innengruppe auf Basis der vorgelegten Dokumente bzgl. der Qualität des Outputs der internen Akkreditierung. So wurde im fakultätsübergreifenden Vergleich erkennbar, dass studiengangrelevante Dokumente – am auffälligsten waren hier die Modulbeschreibungen und die Beschreibungen der Qualifikationsziele der Studiengänge – keinen gleichermaßen hohen Qualitätsstandard aufwiesen. Es entstand für die Gutachter*innengruppe der Eindruck, dass seitens der zentralen Qualitätssicherung keine hinreichende Formulierung von Qualitätsmindeststandards vorgenommen wurde oder dass die Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsmindeststandards nicht in allen Fällen hinreichend gewesen sein könnte. Die Gutachter*innengruppe sieht bzgl. dieses Aspekts Potential zur Stärkung der Rolle des zentralen QMS und möchte in diesem Zusammenhang die unter Abschnitt 2.2.1.3 dieses Berichts formulierte Aufforderung an die RWU, die Rolle des zentralen QMs zu stärken, unterstreichen.

Die Gutachter*innengruppe konnte anhand des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt (B.Sc.)“ erkennen, dass die RWU bei der internen Akkreditierung die Regelungen umgesetzt hat, welche sie sich für die Akkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen gegeben hat (vgl. Abschnitt 2.2.2.2 dieses Berichts). Die Gutachter*innengruppe wurde um eine vom Kultusministerium benannte Vertretung erweitert. Zum Zeitpunkt der Akkreditierung des Studiengangs „Soziale Arbeit und Teilhabe (M.A.)“ war die Einbindung des Ministeriums noch nicht regelhaft vorgesehen. Diese hat somit nicht stattgefunden. Die Regelungen wurden zwischenzeitlich überarbeitet, so dass die Gutachter*innengruppe keinen Zweifel daran hat, dass die RWU zukünftig auch für die beiden Studiengänge zur Sozialen Arbeit, welche die Absolvent*innen für die Aufnahme eines reglementierten Berufs qualifizieren, zukünftig eine Vertretung des Ministeriums in die Gutachter*innengruppe berufen wird. Die betreffenden reglementierten Studiengänge entsprechen aus Sicht der beteiligten Behördenvertretungen den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Die staatliche Anerkennung bzw. der Zugang zum Lehramt stehen somit nicht in Zweifel.

Die RWU beschreibt im Manteltext die Umsetzung der **Prozesse zur Sicherung des Studienerfolgs** und stellt diese dann am konkreten Beispiel der drei oben genannten Studiengänge dar. Im Beispiel des Studiengangs „Maschinenbau (B.Eng.)“ wird die prozessgeleitete grundlegende Überarbeitung der SPO des Studiengangs dokumentiert. Erkennbar wird dabei, dass und wie die Veränderungen angestoßen wurden – zum Großteil durch Fachbereichstagungen und Rückmeldung aus der Industrie bzgl. technischer Neu- und Weiter-Entwicklungen – und wie die unterschiedlichen Gremien der RWU zusammengewirkt haben, um diese im Rahmen der Qualitätssicherung des Studiengangs umzusetzen. Weiter wird für diesen Studiengang der Umgang mit dem Instrument der Lehrevaluationen geschildert. Hier konnte die RWU darlegen, dass sie aus den Ergebnissen der Evaluation Maßnahmen abgeleitet hat, um die Qualität des Studiengangs zu verbessern (z. B. die Überprüfung von Arbeitsbelastung auf Basis einer von Studierenden gemeldeten Überlastung in bestimmten Studienphasen).

Für den Studiengang „Physical Engineering (B.Sc.)“ hat die RWU dargelegt, dass die systematisierte und datenbasierte Qualitätssicherung des Studiengangs zu einer Überarbeitung des Studiengangskonzepts bzgl. der internationalen Ausrichtung geführt hat. Hier wurden z. B. heterogene Vorkenntnisse der Studienanfänger*innen festgestellt, welche zu einer besseren Unterstützung in der Studieneingangsphase (durch Tutorien, verstärkte Betreuung und teils Anwesenheitspflicht) geführt haben. Auch die Verpflichtung zu gemischten Lerngruppen aus Incomings und Daheimgebliebenen ist eine Maßnahme, welche zur Verbesserung des Studienerfolgs aus den Befragungen abgeleitet wurde.

Die Qualitätssicherung führte im Fall des Studiengangs „Soziale Arbeit und Teilhabe (M.A.)“ zu einer grundlegenden Erweiterung. Der Studiengang startete im Sommersemester 2017 unter dem Titel „Angewandte Sozialarbeitswissenschaften“. Aufgrund der im Fach deutlich gestiegenen Bedeutung der Teilhabe wurde der Studiengang – obwohl noch relativ jung – einer Überarbeitung unterzogen, welche auch zu seiner Umbenennung geführt hat. Die Gutachter*innengruppe sieht hierin das starke Anzeichen von Offenheit und die Fähigkeit seitens der Hochschule und ihrer QM-Instrumente, aktuelle fachliche Entwicklungen zur Weiterentwicklung ihrer Studienprogramme zu nutzen. Im Rahmen der Stichprobendokumentation wurde zudem geschildert, dass und wie Feedback der Studierenden zur Sicherung des Studienerfolgs genutzt wird (z. B. anhand eines Beispiels zum Umgang mit der Rückmeldung von Belastungsspitzen resp. Überlastung in einzelnen Modulen, welche zum Angebot zusätzlicher Tutorien geführt hat).

Auf Basis der Dokumentation wurde für die Gutachter*innengruppe erkennbar, dass die Prozesse zur Sicherung des Studienerfolgs umgesetzt werden. Die Hochschule nutzt hierfür unterschiedliche Instrumente und stellt neben den Lehrveranstaltungsevaluationen vor allem auch auf ein stark auf Kennzahlen ausgerichtetes Monitoring ab, welches die Gutachter*innengruppe insgesamt überzeugen konnte. Die Qualitätssicherung inkl. Monitoring folgt fakultätsübergreifend einem einheitlichen Aufbau. Die Dokumentationen der beiden Stichproben stellen ausführlich Verbesserungsmöglichkeiten und Entwicklungen der einzelnen Studiengänge dar und enthalten das hierfür von der RWU erhobene und genutzte Berichts- und Kennzahlenmaterial.

Nach der Lektüre der Stichprobendokumentation gewann die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die studiengangrelevanten Dokumente und das Verhältnis zwischen einigen dieser Dokumente verbessert werden könnten. Dieser Eindruck verstärkte sich im Rahmen der Gespräche zur zweiten Begehung. Im Detail möchte die Gutachter*innengruppe daher auf folgende Punkte empfehlend hinweisen:

- Es sollte insgesamt stärker auf die Definition und die Einhaltung von Mindeststandards bezüglich der zentralen Dokumente geachtet werden. Dieser im obigen Absatz dieses Abschnitts formulierte Aspekt bezieht sich z. B. auch auf Literaturverweise in den Modulbeschreibungen, welche fakultätsübergreifend in einheitlicher Systematik und software- bzw. daten(bank)-gestützt (z. B. mit Werkzeugen vergleichbar zu Zotero) und vergleichbarem Umfang gegeben werden sollten.
- Es scheint nicht an allen Fakultäten dasselbe Verständnis davon zu bestehen, in welchem Verbindlichkeitsverhältnis Informationen zu Modulen an unterschiedlichen Orten zueinander stehen. Beschreibungen von Modulen/Lehrveranstaltungen der RWU finden sich u. a. bei Moodle, im Modulhandbuch und im Online-Portal der RWU, dem LSF. Diese weichen teils voneinander ab und es scheint bei den Hochschulmitgliedern kein einheitliches Verständnis davon zu herrschen, welche Informationsquelle hierbei verbindlich ist. Ziel muss es aus Sicht der Gutachter*innen sein, hier eine „Single Source of Truth“ zu schaffen, welche für alle Beteiligten an allen Fakultäten zweifelsfrei die verbindlichen Angaben enthält.

Zusammenfassend konnte die Gutachter*innengruppe auf Basis der Stichprobendokumentation nachvollziehen, dass die RWU dazu in der Lage ist, die Qualitätssicherung ihrer Studiengänge unter verschiedenen Gesichtspunkten angemessen zu gewährleisten. Sie arbeitet hierbei ziel- und kennzahlenorientiert und setzt die jeweils einschlägigen Vorgaben angemessen um.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

-- keine --

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) Vom 18. April 2018

3.3 Gutachter*innengruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Frank Setzer

FH Erfurt

Präsident

Professur für Forstpolitik und Umweltrecht

Prof. Dr. Barbara Zimmermann

Hochschule 21

Vizepräsidentin, Fachbereichsleitung Gesundheit, Studiengangsleiterin Physiotherapie und Leitung Qualitätsmanagement

Professorin für die Lehrgebiete Wissenschaftliches Arbeiten, Gesundheitsökonomie, Qualitätsmanagement, Sportphysiotherapie, Radiologie und Versorgungsforschung

Prof. Dr. Dieter Baums

Technische Hochschule Mittelhessen (THM)

Fachbereich Informationstechnik - Elektrotechnik - Mechatronik (IEM)

Professur für Praktische Informatik und Medieninformatik

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr.-Ing. Patrick Müller

CONTACT Software, Bremen

Direktor Innovationsstrategie

c) Studierender

Dominik Kubon

RWTH Aachen, Student im Studiengang Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik (M.Sc., laufend)

Begleitung durch Ministerien gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 35 Abs. 2 MRVO:

Oberstudienrat Dr. Marc Lamche – Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Referat 21 – Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehrerausbildung, Landeslehrerprüfungsamt, schulische Querschnittsthemen)⁵

Ulrike Tenta – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Referat 31 „Grundsatz und Recht der Gesundheitsberufe“)⁶

⁵ Im Angebot der Hochschule befinden sich mehrere ingenieurwissenschaftliche Bachelorstudiengänge, welche unter anderem ein lehrerbildendes Profil aufweisen. Aus Sicht der Akkreditierung sind diese Bachelorprogramme der RWU letztlich als lehrerbildende Programme zu werten und als solche auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde in die Programmstichprobe mit einzubeziehen.

⁶ Im Angebot der Hochschule befinden sich zwei Studiengänge zur Sozialen Arbeit (B.A./M.A.). Im Rahmen von Systemakkreditierungen an Hochschulen, welche (u. a.) Studiengänge anbieten, die für einen reglementierten Beruf qualifizieren, ist mindestens einer dieser Studiengänge in die Stichprobe einzubeziehen und die zuständige reglementierende staatliche Stelle im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.01.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.-26. April 2022 (erste Begehung) 07.-09. November 2022 (zweite Begehung)
Erstakkreditiert am: 22.11.2016 durch Agentur: ZEvA	22.11.2016 - 31.08.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor, Prorektor(inn)en und Kanzler) Verantwortliche für das zentrale und dezentrale Qualitätsmanagement Studierende der Hochschule (u. a. Mitglieder der Studierendenvertretung, des Senats und von Fakultätsräten) Mitarbeiter*innen des zentralen Qualitätsmanagements Studiengangleitungen (Lehrende) der Hochschule Mitarbeiter*innen der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag